UBS (Lux) Bond Fund

Investmentfonds luxemburgischen Rechts («Fonds commun de placement»)

23. Oktober 2026

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Anteilen des UBS (Lux) Bond Fund (nachstehend auch als der «**Fonds**» bezeichnet) erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der im Verkaufsprospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Ausserdem wird den Anlegern, bevor sie Anteile zeichnen, ein Basisinformationsblatt für verpackte Versicherungsanlageprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) («**BiB**») bereitgestellt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die wesentlichen Anlegerinformationen für OGAW («**KIID**») Anlegern im Vereinigten Königreich so lange weiterhin zur Verfügung gestellt werden, wie dies aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist. Verweise in diesem Verkaufsprospekt auf das «BiB» beziehen sich daher gegebenenfalls auch auf die «KIID». Informationen darüber, ob ein Subfonds des Fonds an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle des OGA oder auf der Website der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Der Fonds behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Anteile dieses Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US-Personen sind, dürfen keine Anteile dieses Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US-Person ist eine Person, die:

(i) eine US-Person im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
(ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
(iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
(iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
(v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US-Personen in den Fonds investieren können.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft
UBS Asset Management (Europe) S.A., RCS Luxembourg B 154.210 (die **«Verwaltungsgesellschaft»**).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» (das «**Mémorial**») am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung der Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser dem Fonds noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.
Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 13'746'000 und wurde voll eingezahlt.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (der «Verwaltungsrat»)

Vorsitzender	Manuel Roller, Head of Fund Management, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz
Mitglieder	Francesca Prym, CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Ann-Charlotte Lawyer, Independent, Non-Executive Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Eugène Del Cioppo, CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz
	Francesco Grana, Head of Global WM and Wholesale Client Coverage, Head of AM EMEA Region UBS Asset Management Switzerland AG Zürich, Schweiz
	Giovanni Papini, Non-Executive Director Arezzo, Italien

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Andrea Papazzoni,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Nina Egelhof,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Marcus Ulm,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Anna Paola Ionna,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Lisiane Asnouni-Favini,
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Monika Zlopasa
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Portfolio Manager

Subfonds	**Portfolio Manager**
UBS (Lux) Bond Fund – AUD	UBS Asset Management (Australia) Ltd., Sydney
UBS (Lux) Bond Fund – CHF Flexible UBS (Lux) Bond Fund – Convert Europe (EUR) UBS (Lux) Bond Fund – Fixed Maturity Series 17 (USD)	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

UBS (Lux) Bond Fund – EUR Flexible UBS (Lux) Bond Fund – Euro High Yield (EUR) UBS (Lux) Bond Fund – Global Flexible	UBS Asset Management (UK) Ltd., London
UBS (Lux) Bond Fund – Asia Flexible (USD)	UBS Asset Management (Hong Kong) Limited, Hongkong

Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jederzeit bei dem oben genannten, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle
UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B. P. 2, L-2010 Luxemburg)
UBS Europe SE, Luxembourg Branch, wurde zur Verwahrstelle des Fonds bestellt (die «**Verwahrstelle**»). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für den Fonds.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.
Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse des Fonds im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («**Gesetz von 2010**») und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der «**Verwahrstellenvertrag**») Sorge zu tragen.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahraufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.
Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement erfolgen, (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder dem Verwaltungsreglement stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird, und (v) die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) bestellen. Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, kann die Verwahrstelle einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die ihr zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der[1] Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds entsprechend delegieren.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können.

Weitere Informationen stehen Anteilinhabern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.
Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle oder des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Anteilinhabern offengelegt. Eine aktuelle Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktuelle Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten befinden sich auf der folgenden Website: https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegierung gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden. Ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert, anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte des Fonds von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegierung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds oder seinen Anteilinhabern gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die «**hinterlegten Vermögenswerte des Fonds**») durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der «**Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds**»).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle den Fonds unverzüglich durch Bereitstellung eines Finanzinstruments gleicher Art oder entsprechender Summe zu entschädigen. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Unbeschadet der besonderen Haftung der Verwahrstelle bei Verlust eines verwahrten Fondsvermögenswertes haftet die Verwahrstelle für alle Verluste oder Schäden, die dem Fonds unmittelbar infolge von Fahrlässigkeit, Betrug oder bewusstem Fehlverhalten der Verwahrstelle bei der Ausführung der Dienstleistungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstehen, ausser in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle gemäss dem Gesetz von 2010, für die die Verwahrstelle für alle Verluste oder Schäden haftet, die dem Fonds unmittelbar infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz von 2010 entstehen.
Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung durch eine Partei. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle, die spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Inkrafttreten der Kündigung des Verwahrstellenvertrags erfolgen muss, ergreift die Verwahrstelle alle erforderlichen Massnahmen, um die Wahrung der Interessen der Anleger des Fonds sicherzustellen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde «Commission de Surveillance du Secteur Financier» («CSSF») über diesen Umstand informieren.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erhalt einer Vergütung für ihre Dienste aus dem Nettovermögen des Fonds, wie im Verwahrstellenvertrag vereinbart. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen sowie der Gebühren von Korrespondenzbanken durch den Fonds.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds beteiligt; sie ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben oder die Rechtswirksamkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und keinerlei Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds und es ist ihr untersagt, in die Verwaltung der Anlagen des Fonds einzugreifen. Die Verwahrstelle hat keine Befugnisse in Bezug auf Anlageentscheidungen in Verbindung mit dem Fonds.
Wenn die Verwahrstelle Anlegerdaten erhält, können diese Daten für die Verwahrstelle zugänglich sein und/oder von der Verwahrstelle an andere Unternehmen übermittelt werden, die gegenwärtig oder künftig von der UBS Group AG kontrolliert werden, sowie an externe Dienstleister (die «UBS-Partner») in ihrer Eigenschaft als Dienstleister im Auftrag der Verwahrstelle. Die UBS-Partner haben ihren Sitz in der EU oder in Ländern ausserhalb der EU, die jedoch (auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission) ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen, wie beispielsweise die Schweiz. Die Daten können UBS-Unternehmen in Polen, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Monaco und Deutschland sowie anderen Niederlassungen der UBS Europe SE (in Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, der Schweiz und Polen) zur Verfügung gestellt werden, um bestimmte Infrastrukturen (z. B. Telekommunikation, Software) und/oder andere Aufgaben zur Rationalisierung und/oder Zentralisierung einer Reihe von Prozessen im Zusammenhang mit den Finanz-, Betriebs-, Back-Office-, Kredit-, Risiko- oder anderen Unterstützungs- oder Kontrollaufgaben auszulagern. Weitere Informationen über die Auslagerung und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwahrstelle stehen unter https://www.ubs.com/lux-europe-se zur Verfügung.

Administrationsstelle des OGA
Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange

Die Administrationsstelle des OGA ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung des Fonds notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die

Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile, die Buchführung des Fonds sowie das Meldewesen. Darüber hinaus ist die Administrationsstelle des OGA als Register- und Transferstelle der Gesellschaft auch dafür verantwortlich, die erforderlichen Informationen zu sammeln und Überprüfungen von Anlegern durchzuführen, um die geltenden Regeln und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche zu erfüllen. Zudem erbringt die Administrationsstelle des OGA Dienstleistungen im Hinblick auf die Kundenkommunikation und ist für die Erstellung und den Versand von für die Anleger bestimmten Dokumenten verantwortlich.

Abschlussprüfer des Fonds
PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft
Ernst & Young S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Zahlstellen
UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B. P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Vertriebsstellen und andere Vertriebsträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt
UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Profil des typischen Anlegers

UBS (Lux) Bond Fund – CHF Flexible
Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Forderungspapieren und Forderungsrechten investieren möchten, die auf CHF lauten und von internationalen und supranationalen Organisationen oder privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern ausgegeben wurden.

UBS (Lux) Bond Fund – AUD
Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in einen Subfonds investieren möchten, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt. Der Subfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Forderungspapieren und Forderungsrechten, die vorwiegend auf AUD lauten und von internationalen und supranationalen Organisationen oder privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern ausgegeben wurden.

UBS (Lux) Bond Fund – EUR Flexible
Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Forderungspapieren und Forderungsrechten investieren möchten, die auf EUR lauten und von internationalen und supranationalen Organisationen oder privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern ausgegeben wurden. Der Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale.

UBS (Lux) Bond Fund – Convert Europe (EUR)
Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für risikobewusste Anleger, die in ein diversifiziertes Wandelanleihen-Portfolio investieren und von der Entwicklung des europäischen Aktienmarktes profitieren wollen, dabei aber nicht auf ein gewisses Sicherheitsniveau verzichten möchten, das bei einer Wandelanleihe durch den sogenannten Bond-Floor gegeben ist.

UBS (Lux) Bond Fund – Euro High Yield (EUR)
Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in einen Subfonds investieren möchten, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, sowie in ein diversifiziertes Portfolio von auf Euro lautenden Hochzinsanleihen mit niedrigem Rating.

UBS (Lux) Bond Fund – Asia Flexible (USD)
Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, sowie in ein diversifiziertes Portfolio von hauptsächlich in Asien (ohne Japan) ausgegebenen Anleihen investieren möchten. Das Zins- und Kreditrisiko wird mittels Derivaten den Wirtschafts- und Finanzmarktzyklen angepasst.

UBS (Lux) Bond Fund – Global Flexible
Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein global diversifiziertes Anleihenportfolio sowie in einen Subfonds investieren möchten, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.

UBS (Lux) Bond Fund – Fixed Maturity Series 17 (USD)
Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Anleihenportfolio investieren wollen und deren Anlagehorizont mit demjenigen des Subfonds übereinstimmt. Das Ende der Laufzeit wird im Rahmen des Auflegungsprozesses des Subfonds vom Verwaltungsrat festgelegt, und diesbezügliche Informationen können dem «Profil des typischen Anlegers» und dem BiB und/oder den KIID des Subfonds entnommen werden. Das Währungsengagement ist im Wesentlichen gegenüber dem USD abgesichert.

Historische Performance
Angaben darüber, wo historische Performancedaten verfügbar sind, sind im BiB der jeweiligen Anteilsklasse oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer des Fonds zum jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert eines Fondsanteiles nicht unter den Einstandswert fällt.
Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht erschöpfende Liste):

- Unternehmensspezifische Veränderungen
- Veränderungen der Zinssätze
- Veränderungen von Wechselkursen
- Veränderungen von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z. B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren
- Veränderungen von Rohstoffpreisen. Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert des Subfonds teilweise zu mindern.

Der Portfolio Manager kann besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind. Für bestimmte Subfonds können diese Instrumente eine zentrale Bedeutung haben. Die mit diesen Techniken verbundenen Risiken sind in diesem Verkaufsprospekt unter «Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken» und «Einsatz von Terminkontrakten und Optionen» beschrieben.
Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Der Fonds

Fondsstruktur

Der Fonds bietet Anlegern verschiedene Subfonds («**Umbrella-Struktur**») an, die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Beschreibung der Arten von Anteilsklassen

Nicht alle der nachfolgend beschriebenen Arten von Anteilsklassen müssen zu jeder Zeit angeboten werden. Informationen darüber, welche Anteilsklassen zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle des OGA und unter https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/funds.html erhältlich.

P	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «P» werden allen Anlegern angeboten. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
N	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «N» (d. h. Anteile mit Einschränkungen der Vertriebspartner oder -länder) werden ausschliesslich über von UBS Asset Management Switzerland AG dazu ermächtigte Vertriebsstellen mit Sitz in Spanien, Italien, Portugal und Deutschland sowie ggf. in weiteren Vertriebsländern, sofern dies vom Verwaltungsrat beschlossen wird, ausgegeben. Für diese Klassen wird auch im Falle zusätzlicher Merkmale kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
K-1	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-1» werden allen Anlegern angeboten; dabei gilt ein Mindestanlagebetrag. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Der Mindestanlagebetrag wird auf Ebene der Kunden von Finanzintermediären angewendet. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Mindestanlagebetrag und der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 5 Mio., BRL 20 Mio., CAD 5 Mio., CHF 5 Mio., CZK 100 Mio., DKK 35 Mio., EUR 3 Mio., GBP 2.5 Mio., HKD 40 Mio., JPY 500 Mio., NOK 45 Mio., PLN 25 Mio., RMB 35 Mio., RUB 175 Mio., SEK 35 Mio., SGD 5 Mio., USD 5 Mio., NZD 5 Mio. oder ZAR 40 Mio. Ein Anleger, dessen Anlage infolge eines Rücknahmeantrags im Wert unter diesen Mindestanlagebetrag sinkt, verliert seine Berechtigung für diese Anteile. Ein Anleger, dessen Anlage aufgrund des Rückgangs des Nettoinventarwerts der Anteile im Wert unter den Mindestanlagebetrag gesunken ist, bleibt weiterhin berechtigt. Wenn dieser Anleger jedoch eine Folgezeichnung für diese Anteile tätigt, muss der Mindestanlagebetrag mit dieser Folgezeichnung erreicht oder überschritten werden.
K-B	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-B» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einer von dieser ermächtigten Vertriebsstelle zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.

K-X	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-X» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
F	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «F» werden ausschliesslich Konzerngesellschaften der UBS Group AG angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die Anteile dürfen von Konzerngesellschaften der UBS Group AG nur auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die Konzerngesellschaften der UBS Group AG erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Anteile bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei dem Fonds zurückzugeben. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
Q	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die (i) Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder (iii) die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern diese im entsprechenden Investmentfonds verfügbar sind. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds konvertiert werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
QL	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «QL» werden ausschliesslich ausgesuchten Finanzintermediären angeboten, die (i) vor der ersten Zeichnung von der Verwaltungsgesellschaft eine Bewilligung erhalten haben und (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern diese im entsprechenden Investmentfonds verfügbar sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Mindestanlage von CHF 200 Millionen (oder das Äquivalent in einer anderen Währung) verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorübergehend oder dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds konvertiert werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit dieser Anteile beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
I-A1	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A1» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
I-A2	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A2» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile bei jeder Zeichnung beträgt CHF 10 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung), ausser unter den folgenden Umständen: (i) auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) betragen das von der UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS mehr als CHF 30 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung); oder

	(ii) der institutionelle Anleger ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 30 Millionen betragen.
I-A3	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A3» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile bei jeder Zeichnung beträgt CHF 30 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung), ausser unter den folgenden Umständen: (i) auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) betragen das von der UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS mehr als CHF 100'000'000 (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung); oder (ii) der institutionelle Anleger ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 100 Millionen betragen.
I-A4	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A4» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile bei jeder Zeichnung beträgt CHF 100 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung), ausser unter den folgenden Umständen: (ii) auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) betragen das von der UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS mehr als CHF 500 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung); oder (ii) der institutionelle Anleger ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 500 Millionen betragen. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds konvertiert werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können.
I-B	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-B» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds des Umbrellafonds unterzeichnet haben. Eine Gebühr, die die Kosten der Fondsverwaltung deckt (einschliesslich der Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle) wird direkt dem Subfonds berechnet. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
I-X	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-X» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds des Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der

	Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
U-X	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «U-X» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Diese Anteilsklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d. h. auf Dachfonds oder andere gepoolte Strukturen unter verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen). Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, DKK 70'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio., NOK 90'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000, NZD 10'000 oder ZAR 100'000.

Zusätzliche Merkmale:

Währungen	Die Anteilsklassen können auf die Währungen AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD, NZD oder ZAR lauten. Bei Anteilsklassen, die in der Rechnungswährung des Subfonds ausgegeben werden, wird diese Währung nicht in den Namen der Anteilsklasse aufgenommen. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.
«hedged»	Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged», deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen, («**Anteilsklassen in Fremdwährung**»), wird das Schwankungsrisiko des Referenzwährungskurses gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherungen werden zwischen 95 % und 105 % des gesamten Nettovermögens der Anteilsklasse in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwertes des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilsklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherungen vorübergehend die vorgenannte Bandbreite überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Portfolio Manager werden alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Absicherungen wieder in die vorstehend genannten Grenzen zurückzuführen. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.
«BRL hedged»	Der brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Anteilsklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung und Verschmelzung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilsklassen».
«RMB hedged»	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die «**VRC**»), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH). Der Nettoinventarwert von Anteilen der Klassen mit dem Namensbestandteil «RMB hedged» wird in Offshore RMB (CNH) berechnet. Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen in andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei umgetauscht werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird. Der Umtausch von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie

	sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnten, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Anteilsklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung und Verschmelzung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilsklassen».
«acc»	Die Erträge von Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «-acc» werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, nicht ausgeschüttet.
«dist»	Die Erträge von Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «-dist» werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, ausgeschüttet.
«qdist»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «-qdist» können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) («**Kapital**») erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Anteilsklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Anteilsklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«mdist»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Anteilsklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Anteilsklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximalen Einstiegskosten für Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» betragen 6 %.
«UKdist»	Die vorgenannten Anteilsklassen können als Klassen mit dem Namensbestandteil «UKdist» ausgegeben werden. In diesen Fällen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich («**UK**») geltenden Bestimmungen für «**Reporting Funds**» entspricht, wenn die Anteilsklassen den Bestimmungen für «Reporting Funds» unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Anteilsklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Anteilsklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Anteilsklasse steuerpflichtig sind.
«2 %», «4 %», «6 %», «8 %»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «2 %» / «4 %» / «6 %» / «8 %» können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvor genannten jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zum Monatsende (bei monatlichen Ausschüttungen), zum Geschäftsquartalsende (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder zum Geschäftsjahresende (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Anteilsklassen eignen sich für Anleger, die stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds. Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen

	etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Einige Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Anteilsklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist) Anteilsklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«seeding»	Anteile mit dem Namensbestandteil «seeding» werden ausschliesslich während einer zeitlich befristeten Periode angeboten. Nach Ablauf dieser Periode sind keine Zeichnungen mehr erlaubt, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst. Die Anteile können jedoch weiterhin gemäss den Bedingungen für die Rücknahme von Anteilen zurückgegeben werden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, entsprechen die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der oben aufgeführten Anteilsklassen.

Rechtliche Aspekte

Der Fonds wurde gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen als ein rechtlich unselbstständiger offener Investmentfonds in der Rechtsform eines Fonds Commun de Placement (FCP) aufgelegt und im April 2005 an die Anforderungen des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen angepasst. Seit dem 1. Juli 2011 unterliegt der Fonds dem Gesetz von 2010. Er wurde ursprünglich unter dem Namen SBC Bond Portfolio gemäss dem Verwaltungsreglement gegründet, das der Verwaltungsrat der UBS Bond Fund Management Company S.A. (ehemals SBC Bond Portfolio Management Company S.A.) am 26. Juni 1991 genehmigt hat.
Der Name des SBC Bond Portfolio wurde am 1. April 1999 in UBS (Lux) Bond Fund geändert.
Die Tätigkeit der UBS Bond Fund Management Company S.A. in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds endete am 14. November 2010. Am 15. November 2010 hat UBS Asset Management (Europe) S.A. (ehemals UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.) die Funktion der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Das Verwaltungsreglement wurde erstmals am 1. Juli 1991 beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg in Luxemburg hinterlegt, und Änderungen desselben wurden zuletzt am 30. September 2022 im «Recueil Electronique des Sociétés et Associations» («**RESA**») veröffentlicht.
Das Verwaltungsreglement des Fonds kann unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften geändert werden. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im RESA und wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gegeben. Das neue Verwaltungsreglement tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle in Kraft. Die konsolidierte Fassung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) zur Einsicht hinterlegt.
Der Fonds besitzt als Investmentfonds keine Rechtspersönlichkeit. Das gesamte Nettovermögen eines Subfonds steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anteilinhaber. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.
Gemäss dem Verwaltungsreglement kann die Verwaltungsgesellschaft innerhalb des Fonds unterschiedliche Subfonds sowie innerhalb dieser Subfonds verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Merkmalen auflegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.
Das Nettovermögen, die Anzahl der Anteile, die Anzahl der Subfonds und der Anteilsklassen sowie die Laufzeit des Fonds und seiner Subfonds sind nicht begrenzt.
Der Fonds bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jedoch jeder Subfonds als eigenständig angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Anteilsklassen mit Namensbestandteil «hedged» zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Anteilsklassen desselben Subfonds auswirken können.
Mit dem Erwerb der Anteile erkennt der Inhaber alle Bestimmungen des Verwaltungsreglements an.
Das Verwaltungsreglement sieht keine Generalversammlung der Anteilinhaber vor.
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilinhaber nur dann wahrnehmen können, wenn sie infolge ihrer Anlage in dem Fonds unter ihrem Namen in das Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen werden. Sollten Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren, die die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Anlegers tätigt, und infolgedessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Anteilinhaberregister eingetragen wird, ist nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Rechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen. Den Anlegern wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen. Es ist unter Umständen nicht immer möglich, den Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderer Fehler auf Ebene des Fonds schadlos zu halten, wenn Anteile über Finanzintermediäre gezeichnet wurden. Den Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre Rechte, die beeinträchtigt werden könnten, beraten zu lassen.
Das Geschäftsjahr des Fonds endet am letzten Tag des Monats März.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel
Der Fonds ist darauf ausgerichtet, unter Berücksichtigung einer breiten Diversifizierung der Anlagen und der Liquidität des Fondsvermögens einen hohen laufenden Ertrag zu erzielen.

Allgemeine Anlagepolitik
Die Vermögen der Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Die Subfonds investieren ihr Vermögen hauptsächlich in Forderungspapiere und Forderungsrechte.
Unter Forderungspapiere und Forderungsrechte fallen Anleihen, Notes (einschliesslich «Loan Participation Notes»), Asset Backed Securities und ähnliche fest- oder variabel verzinsliche, gesicherte oder ungesicherte Schuldverschreibungen, ausgegeben von internationalen und supranationalen Organisationen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privat- und gemischtwirtschaftlichen Emittenten, sowie ähnliche Wertpapiere.
Des Weiteren können die Subfonds ihr Vermögen gemäss den nachfolgenden Anlagegrundsätzen in Geldmarktinstrumente, Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen und «Convertible Debentures» sowie in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine auf Wertpapiere investieren.
Die Subfonds können ausserdem in «Collateralized Debt Obligations» (CDO), «Credit Default Notes» (CDN) und «Inflation Linked Notes» (ILN) investieren.

«Convertible Debentures» berechtigen den Inhaber einer Anleihe und/oder den Emittenten der Anleihe zum Umtausch der Anleihe in Aktien an einem in der Zukunft festgelegten Tag.
«Credit Default Notes» (CDN) sind festverzinste Wertpapiere, in die ein Derivat eingebettet ist, das von seiner Handhabung her ähnlich ist wie die entsprechenden Credit Default Swaps. Investitionen in CDN unterliegen den in Ziffer 1 der allgemeinen Anlagegrundsätze aufgeführten Vorschriften.
«Inflation Linked Notes» (ILN) sind fest- oder variabel verzinste Wertpapiere, deren Zinserträge an eine Inflationsrate gekoppelt sind.
Als Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte gelten Aktien und aktienähnliche Wertpapiere.
Bei den oben genannten Forderungspapieren und Forderungsrechten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010, soweit dies gemäss den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen verlangt wird.
Wie unter Ziffern 1.1 g) und 5 der Anlagegrundsätze festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Subfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.
Die Märkte für Optionen, Terminkontrakte und Swaps sind volatil, und die Möglichkeit, Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko, Verluste zu erleiden, ist höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen. Das Gleiche gilt auch für Optionsscheine auf Wertpapiere.
Jeder Subfonds kann zudem bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen Barmitteln halten. Die Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und die Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist. Barmittel, die zur Absicherung des Anlageengagements in derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, unterliegen nicht dieser Beschränkung. Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen, fallen nicht unter die zusätzlichen Barmittel im Sinne von Artikel 2 (b) des Gesetzes von 2010. Zusätzliche Barmittel sollten auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt sein, wie z. B. Barmittel, die auf Girokonten bei einer Bank gehalten werden, auf die jederzeit zugegriffen werden kann, um laufende oder aussergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Ein Subfonds legt nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Bankguthaben auf Sicht bei derselben Einrichtung an. Die Subfonds achten zudem auf eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften. Zu diesem Zweck können die Subfonds, sofern in der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds nicht anders definiert, maximal 10 % ihres Vermögens in bestehende OGAW und OGA investieren.

ESG-Integration als Anlageansatz
Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO_2-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern.
Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management
Der vom Portfolio Manager angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management definiert die für das Anlageuniversum der Subfonds geltenden Ausschlüsse.

https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht
Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.
https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html

Engagement-Programm
Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management problematische Aspekte identifiziert hat oder bestimmte ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Die Auswahl dieser Unternehmen erfolgt im gesamten Unternehmensuniversum, in welches UBS Asset Management investiert, anhand eines Top-down-Ansatzes im Einklang mit unseren Grundsätzen, wie im Stewardship-Ansatz von UBS Asset Management beschrieben. Im Rahmen der Priorisierung wird festgestellt, ob und wann ein Engagement bei einem Unternehmen notwendig ist. Wenn ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, erfolgt für die Dauer von mindestens zwei Jahren ein Dialog mit diesem Unternehmen. Dies bedeutet nicht, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu Nachhaltigkeitsthemen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.
Informationen über die Auswahl von Unternehmen, Engagementaktivitäten, den Priorisierungsprozess und die Berücksichtigung von

Bedenken bei UBS Asset Management sind im Stewardship Annual Report und im Stewardship-Ansatz von UBS Asset Management zu finden.
https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html.

Stimmrechtsausübung
UBS übt Stimmrechte aktiv aus und orientiert sich dabei an den Grundsätzen, die in der Abstimmungspolitik von UBS Asset Management und dem Stewardship-Ansatz von UBS Asset Management erläutert werden, und verfolgt dabei zwei grundlegende Ziele:

1. Handeln im finanziellen Interesse unserer Kunden, um den Wert ihrer Anlagen langfristig zu steigern.

2. Förderung vorbildlicher Praktiken auf Führungsebene sowie guter Praktiken in Bezug auf Nachhaltigkeit.

Dies bedeutet nicht, dass hinsichtlich der von einem Subfonds gehaltenen Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum über nachhaltigkeitsbezogene Themen abgestimmt wurde. Informationen über unsere Beteiligung an Abstimmungen im Allgemeinen entnehmen Sie bitte dem Stewardship Annual Report von UBS Asset Management.
https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html.

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

UBS (Lux) Bond Fund – CHF Flexible

Dieser Subfonds bewirbt keine besonderen ESG-Merkmale und verfolgt auch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel.
Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt den SBI® Foreign AAA-BBB (TR) Index als Referenzwert für den Portfolioaufbau und zur Beurteilung der Wertentwicklung. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). Obwohl ein Teil des Portfolios in die gleichen Instrumente und zu den gleichen Gewichtungen wie der Referenzwert investiert werden kann, ist der Portfolio Manager bei der Auswahl von Instrumenten nicht an den Referenzwert gebunden. Der Portfolio Manager kann insbesondere nach eigenem Ermessen in Anleihen von Emittenten investieren, die nicht im Referenzwert vertreten sind, und/oder Sektoren anders gewichten als der Referenzwert, um Anlagechancen zu ergreifen. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds deshalb stark von der des Referenzwertes abweichen.

Dieser Subfonds investiert im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf CHF lautende Forderungspapiere und Forderungsrechte, die von internationalen oder supranationalen Organisationen und von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldnern ausgegeben werden.

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungspapieren und Forderungsrechten anlegen, die auf eine andere Währung als diejenige des Subfonds lauten.

Nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente darf der Subfonds höchstens ein Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Höchstens 25 % seines Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie «Convertible Debentures» investiert werden. Der Subfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCos) anlegen.

Ausserdem darf der Subfonds nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente höchstens 10 % seines Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine und aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen bezogene Beteiligungspapiere investieren.
Die durch Ausübung oder Bezug erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern.

Der Subfonds darf insgesamt bis zu 20 % des Nettovermögens in ABS, MBS, CMBS und CDO/CLO investieren. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» bzw. «Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken» beschrieben.

Der Subfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche, auf RMB lautende Instrumente investieren, die am China Interbank Bond Market («CIBM») oder über Bond Connect gehandelt werden. Diese Instrumente können unter anderem Wertpapiere umfassen, die von Regierungen, staatsnahen Institutionen, Banken, Unternehmen und anderen Instituten innerhalb der Volksrepublik China («VRC» oder «China») ausgegeben werden und zum direkten Handel am CIBM oder über Bond Connect zugelassen sind. Die damit verbundenen Risiken sind in den Abschnitten «Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am China Interbank Bond Market» sowie «Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect» näher beschrieben.

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Schwellenländeranleihen anlegen. Als Schwellenländer («Emerging Markets») gelten Länder, die sich in einer Übergangsphase zu modernen Industriestaaten befinden. Typische Merkmale sind niedrige oder mittlere Durchschnittseinkommen sowie in den meisten Fällen hohe Wachstumsraten.

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet. Die mit Investitionen in Schwellenländern

verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Risikohinweise» aufgeführt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an risikobewusste Anleger.
Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungspapieren und Forderungsrechten minderer Bonität anlegen. Anlagen minderer Bonität können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen.

Als Bestandteil einer effizienten Vermögensverwaltung kann der Subfonds in alle im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten derivativen Finanzinstrumente investieren, sofern die darin aufgeführten Bestimmungen und Leitlinien eingehalten werden. Zulässige Basiswerte beinhalten insbesondere die in Ziffer 1.1 g) («Zulässige Anlagen des Fonds») genannten Instrumente.

Die Nutzung von Derivaten spielt eine zentrale Rolle für die Erreichung der Anlageziele des Subfonds. Zur Umsetzung der Anlagestrategie wird davon ausgegangen, dass der Portfolio Manager Derivate erwirbt, um so in gesetzlich zulässige Anlagen zu investieren, die in der Anlagepolitik berücksichtigt werden, ohne dabei die Basiswerte direkt zu erwerben. Derivate werden eingesetzt, um das Marktengagement des Portfolios aufzubauen und abzusichern. Anleger werden zudem auf die im Abschnitt «Einsatz von Finanzderivaten» beschriebenen Risiken hingewiesen, welche hier aufgrund der hohen Hebelwirkung von besonderer Bedeutung sind. Der Subfonds kann Zinsderivate wie Zinsfutures, Anleihefutures, Zinsswaps, Optionen auf Zinsfutures, Optionen auf Anleihefutures und Swaptions zum Aufbau von Netto-Short- oder Netto-Long-Positionen in Bezug auf einzelne Zinskurven einsetzen, sofern auf Fondsebene insgesamt eine Netto-Long-Duration beibehalten wird. Der Subfonds kann Kreditderivate wie kreditgebundene Wertpapiere, Credit Default Swaps auf verschiedene Arten von Basiswerten (bestimmte Emittenten, Kreditindizes, ABS-Indizes oder andere Anleiheindizes) einsetzen, um Netto-Short- oder Netto-Long-Engagements in einzelnen Marktsegmenten (Region, Branche, Rating), Währungen oder bestimmten Emittenten einzugehen, sofern auf Fondsebene insgesamt eine Netto-Long-Duration beibehalten wird. Der Subfonds kann Total Return Swaps auf Anleiheindizes einsetzen, um Short- oder Long-Positionen an einem bestimmten Anleihenmarkt aufzubauen. Ferner wird der Subfonds in To-Be-Announced (TBA), d. h. zu einem zukünftigen Zeitpunkt abzuwickelnde hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities – MBS) investieren. Dabei handelt es sich um hochliquide Kontrakte, die zum Kauf oder Verkauf von MBS einer US-Behörde zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet werden. Hypothekenbesicherte Wertpapiere werden in den Vereinigten Staaten gewöhnlich auf einer «To-Be-Announced»-Basis (TBA-Basis) gehandelt. Das zentrale Merkmal eines TBA-Handels ist, dass die genaue Bezeichnung der dem Käufer zu liefernden Wertpapiere zum Zeitpunkt des Handels nicht festgelegt ist, was einen liquiden Terminmarkt erleichtert. Innerhalb der oben festgelegten Grenzen kann der Portfolio Manager für den Subfonds in opportunistischer Weise aktiv in Währungen anlegen, um einen Mehrwert für das Portfolio zu generieren. Zur Währungsstrategie gehört der Aufbau von Positionen in nationalen Währungen. Für die Teilhabe an der Wertentwicklung nationaler Währungen stehen folgende Optionen zur Verfügung: direkte Beteiligung durch den Kauf von Wertpapieren, die auf Landeswährungen lauten, indirekte Beteiligung durch Derivate oder eine Kombination dieser beiden Methoden. Der Subfonds kann Währungsderivate wie Devisenforwards, Non-Deliverable Forwards (NDF), Währungsswaps und Devisenoptionen einsetzen, um das Engagement in verschiedenen Währungen zu erhöhen oder zu verringern, und dabei in einzelnen Währungen insgesamt Netto-Short- oder Netto-Long-Positionen eingehen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).
Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigt er nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Rechnungswährung: CHF

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «P»	0.790 % (0.630 %)	0.840 % (0.670 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.470 % (0.380 %)	0.500 % (0.400 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.240 % (0.190 %)	0.270 % (0.220 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.460 % (0.370 %)	0.510 % (0.410 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.460 % (0.370 %)	0.510 % (0.410 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.370 % (0.300 %)	0.400 % (0.320 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.300 % (0.240 %)	0.400 % (0.260 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.240 % (0.190 %)	0.270 % (0.220 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.240 % (0.190 %)	0.270 % (0.220 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Bond Fund – AUD

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Die aktiv verwalteten Subfonds nutzen den Bloomberg AusBond Composite Index als Referenzwert für den Portfolioaufbau, zum Vergleich der Wertentwicklung und des Nachhaltigkeitsprofils sowie für das Risikomanagement. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewerbung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des betreffenden Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). Es wird erwartet, dass ein erheblicher Teil der Investitionen des jeweiligen Subfonds in dem entsprechenden Referenzwert enthalten ist. Der Portfolio Manager kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren anlegen, die nicht im Referenzwert des Subfonds enthalten sind, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Insbesondere in Zeiten höherer Marktvolatilität oder -unsicherheit und wenn das Portfolio durch opportunistische Anlagen womöglich zusätzlichen, unerwünschten Risiken ausgesetzt wäre, wird erwartet, dass das Risiko-Rendite-Profil des jeweiligen Subfonds dem des entsprechenden Referenzwertes relativ ähnlich sein wird.
Dieser Subfonds investiert im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Forderungspapiere und Forderungsrechte im Sinne der obenstehenden Definition, die von internationalen und supranationalen Organisationen, von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldnern ausgegeben werden und auf AUD lauten oder mit einer Option auf die Währung des Subfonds ausgestattet sind.
Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungspapieren und Forderungsrechten anlegen, die auf eine andere Währung als diejenige des Subfonds lauten.
Nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente darf der Subfonds höchstens ein Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Höchstens 25 % seines Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie «Convertible Debentures» investiert werden.
Ausserdem darf der Subfonds nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente höchstens 10 % seines Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine und aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen bezogene Beteiligungspapiere investieren.
Die durch Ausübung oder Bezug erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern. Der Subfonds darf insgesamt bis zu 20 % des Nettovermögens in ABS, MBS, CMBS und CDO/CLO investieren. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» bzw. «Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken» beschrieben.
Als Bestandteil einer effizienten Vermögensverwaltung kann der Subfonds in alle im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten derivativen Finanzinstrumente investieren, sofern die darin aufgeführten Bestimmungen und Leitlinien eingehalten werden. Zulässige Basiswerte beinhalten insbesondere die in Ziffer 1.1 g) («Zulässige Anlagen des Fonds») genannten Instrumente.

Rechnungswährung: AUD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «P»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «N»	1.000 % (0.800 %)	1.050 % (0.840 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.550 % (0.440 %)	0.580 % (0.460 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.340 % (0.270 %)	0.370 % (0.300 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.500 % (0.400 %)	0.550 % (0.440 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.500 % (0.400 %)	0.550 % (0.440 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.460 % (0.370 %)	0.490 % (0.390 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.400 % (0.320 %)	0.430 % (0.340 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.340 % (0.270 %)	0.370 % (0.300 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.340 % (0.270 %)	0.370 % (0.300 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Bond Fund – EUR Flexible

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt den Bloomberg Euro Aggregate 500mio+ Index als Referenzwert für den Portfolioaufbau, zum Vergleich des Nachhaltigkeitsprofils und zur Beurteilung der Wertentwicklung. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewerbung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). Obwohl ein Teil des Portfolios in die gleichen Instrumente und zu den gleichen Gewichtungen wie der Referenzwert investiert werden kann, ist der Portfolio Manager bei der Auswahl von Instrumenten nicht an den Referenzwert gebunden. Der Portfolio Manager kann insbesondere nach eigenem Ermessen in Anleihen von Emittenten investieren, die nicht im Referenzwert vertreten sind, und/oder Sektoren anders gewichten als der Referenzwert, um Anlagechancen zu ergreifen. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds deshalb stark von der des Referenzwertes abweichen.
Dieser Subfonds investiert im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Forderungspapiere und Forderungsrechte, die auf EUR und/oder andere Währungen der EWU-Teilnehmerländer lauten, sofern die nationalen Währungen als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, und die von internationalen oder supranationalen Organisationen und von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldnern ausgegeben werden. Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungspapieren und Forderungsrechten anlegen, die auf eine andere als die oben genannten Währungen lauten. Der Subfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche, auf RMB lautende Instrumente investieren, die am China Interbank Bond Market («**CIBM**») oder über Bond Connect gehandelt werden. Diese Instrumente können unter anderem Wertpapiere umfassen, die von Regierungen, staatsnahen Institutionen, Banken, Unternehmen und anderen Instituten innerhalb der Volksrepublik China («**VRC**» oder «**China**») ausgegeben werden und zum direkten Handel am CIBM oder über Bond Connect zugelassen sind. Die damit verbundenen Risiken sind in den Abschnitten «Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am China Interbank Bond Market» sowie «Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect» näher beschrieben.

Der Subfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS, MBS, CMBS und CDOs/CLOs anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» bzw. «Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken» beschrieben. Nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente darf der Subfonds höchstens ein Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Höchstens 25 % seines Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie «Convertible Debentures» investiert werden.
Ausserdem darf der Subfonds nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente höchstens 10 % seines Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine und aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen bezogene Beteiligungspapiere investieren. Die durch Ausübung oder Bezug erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern.
Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Schwellenländeranleihen anlegen. Als Schwellenländer («Emerging Markets») gelten Länder, die sich in einer Übergangsphase zu modernen Industriestaaten befinden. Typische Merkmale sind niedrige oder mittlere Durchschnittseinkommen sowie in den meisten Fällen hohe Wachstumsraten.
Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet. Die mit Investitionen in Schwellenländern verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Risikohinweise» aufgeführt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an risikobewusste Anleger.
Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungspapieren und Forderungsrechten minderer Bonität anlegen. Anlagen minderer Bonität können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen.
Als Bestandteil einer effizienten Vermögensverwaltung kann der Subfonds in alle im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten derivativen Finanzinstrumente investieren, sofern die darin aufgeführten Bestimmungen und Leitlinien eingehalten werden. Zulässige Basiswerte beinhalten insbesondere die in Ziffer 1.1 g) («Zulässige Anlagen des Fonds») genannten Instrumente.
Die Nutzung von Derivaten spielt eine zentrale Rolle für die Erreichung der Anlageziele des Subfonds. Zur Umsetzung der Anlagestrategie wird davon ausgegangen, dass der Portfolio Manager Derivate erwirbt, um so in gesetzlich zulässige Anlagen zu investieren, die in der Anlagepolitik berücksichtigt werden, ohne dabei die Basiswerte direkt zu erwerben. Derivate werden eingesetzt, um das Marktengagement des Portfolios aufzubauen und abzusichern. Das Gesamtengagement des Subfonds wird anhand der Methode des absoluten VaR gemessen. Die durchschnittliche Höhe der Hebelwirkung des Subfonds beläuft sich auf 1'000 % des Nettoinventarwertes des Subfonds über einen Zeitraum von durchschnittlich einem Jahr, jedoch kann die Hebelwirkung dieses Niveau gelegentlich überschreiten. Die Hebelwirkung wird berechnet als die Summe des fiktiven Engagements der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und ist nicht unbedingt repräsentativ für das Niveau des Anlagerisikos innerhalb des Subfonds. Der Ansatz der «Summe der Nennwerte» erlaubt kein Netting von Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, wozu Absicherungsgeschäfte und andere Strategien zur Risikominderung zählen können. Derivatestrategien, die auf Instrumenten mit einer hohen Hebelwirkung beruhen, können daher zu einem Anstieg der Hebelwirkung beitragen, was jedoch das Gesamtrisikoprofil des Subfonds, das gemäss der OGAW-Richtlinie überwacht und begrenzt wird, nicht oder nur leicht erhöht. Anleger werden zudem auf die im Abschnitt «Einsatz von Finanzderivaten» beschriebenen Risiken hingewiesen, welche hier aufgrund der hohen Hebelwirkung von besonderer Bedeutung sind. Der Subfonds kann Zinsderivate wie Zinsfutures, Anleihefutures, Zinsswaps, Optionen auf Zinsfutures, Optionen auf Anleihefutures und Swaptions zum Aufbau von Netto-Short- oder Netto-Long-Positionen in Bezug auf einzelne Zinskurven einsetzen, sofern auf Fondsebene insgesamt eine Netto-Long-Duration beibehalten wird. Der Subfonds kann Kreditderivate wie kreditgebundene Wertpapiere, Credit Default Swaps auf verschiedene Arten von Basiswerten (bestimmte Emittenten, Kreditindizes, ABS-Indizes oder andere Anleiheindizes) einsetzen, um Netto-Short- oder Netto-Long-Engagements in einzelnen Marktsegmenten (Region, Branche, Rating), Währungen oder bestimmten Emittenten einzugehen, sofern auf Fondsebene insgesamt eine Netto-Long-Duration beibehalten wird. Der Subfonds kann Total Return Swaps auf Anleiheindizes einsetzen, um Short- oder Long-Positionen an einem bestimmten Anleihenmarkt aufzubauen. Ferner wird der Subfonds in To-Be-Announced (TBA), d. h. zu einem zukünftigen Zeitpunkt abzuwickelnde hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities – MBS) investieren. Dabei handelt es sich um hochliquide Kontrakte, die zum Kauf oder Verkauf von MBS einer US-Behörde zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet werden. Hypothekenbesicherte Wertpapiere werden in den Vereinigten Staaten gewöhnlich auf einer «To-Be-Announced»-Basis (TBA-Basis) gehandelt. Das zentrale Merkmal eines TBA-Handels ist, dass die genaue Bezeichnung der dem Käufer zu liefernden Wertpapiere zum Zeitpunkt des Handels nicht festgelegt ist, was einen liquiden Terminmarkt erleichtert. Innerhalb der oben festgelegten Grenzen kann der Portfolio Manager für den Subfonds in opportunistischer Weise aktiv in Währungen anlegen, um einen Mehrwert für das Portfolio zu generieren. Zur Währungsstrategie gehört der Aufbau von Positionen in nationalen Währungen. Für die Teilhabe an der Wertentwicklung nationaler Währungen stehen folgende Optionen zur Verfügung: direkte Beteiligung durch den Kauf von Wertpapieren, die auf Landeswährungen lauten, indirekte Beteiligung durch Derivate oder eine Kombination dieser beiden Methoden. Der Subfonds kann Währungsderivate wie Devisenforwards, Non-Deliverable Forwards (NDF), Währungsswaps und Devisenoptionen einsetzen, um das Engagement in verschiedenen Währungen zu erhöhen oder zu verringern, und dabei in einzelnen Währungen insgesamt Netto-Short- oder Netto-Long-Positionen eingehen.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «P»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.550 % (0.440 %)	0.580 % (0.460 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.340 % (0.270 %)	0.370 % (0.300 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.500 % (0.400 %)	0.550 % (0.440 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.500 % (0.400 %)	0.550 % (0.440 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.460 % (0.370 %)	0.490 % (0.390 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.400 % (0.320 %)	0.430 % (0.340 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.340 % (0.270 %)	0.370 % (0.300 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.340 % (0.270 %)	0.370 % (0.300 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Bond Fund – Convert Europe (EUR)

Dieser Subfonds bewirbt keine besonderen ESG-Merkmale und verfolgt auch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt den FTSE Eurozone Convertible Bond Index (EUR) als Referenzwert für den Vergleich der Wertentwicklung und für das Risikomanagement. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). Obwohl ein Teil des Portfolios in die gleichen Instrumente und zu den gleichen Gewichtungen wie der Referenzwert investiert werden kann, ist der Portfolio Manager bei der Auswahl von Instrumenten nicht an den Referenzwert gebunden. Der Portfolio Manager kann insbesondere nach eigenem Ermessen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen von Emittenten investieren, die nicht im Referenzwert vertreten sind, und/oder Sektoren anders gewichten als der Referenzwert, um Anlagechancen zu ergreifen. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds deshalb stark von der des Referenzwertes abweichen.

Der Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen mit Sitz in Europa ausgegeben werden.

Nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente darf der Subfonds höchstens ein Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren.

Ausserdem darf der Subfonds nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente höchstens 10 % seines Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine und aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen bezogene Beteiligungspapiere investieren.

Die durch Ausübung oder Bezug erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern.

Als Bestandteil einer effizienten Vermögensverwaltung kann der Subfonds in alle im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten derivativen Finanzinstrumente investieren, sofern die darin aufgeführten Bestimmungen und Leitlinien eingehalten werden. Zulässige Basiswerte beinhalten insbesondere die in Ziffer 1.1 g) («Zulässige Anlagen des Fonds») genannten Instrumente.

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die von der Entwicklung des europäischen Aktienmarktes profitieren wollen, dabei aber nicht auf ein gewisses Sicherheitsniveau verzichten möchten, das bei einer Wandelanleihe durch den sogenannten Bond-Floor gegeben ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).
Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigt er nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Rechnungswährung: (EUR)

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.800 % (1.440 %)	1.850 % (1.480 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.020 % (0.820 %)	1.050 % (0.840 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.400 % (0.320 %)	0.430 % (0.340 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.500 % (0.400 %)	0.530 % (0.420 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.460 % (0.370 %)	0.490 % (0.390 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.400 % (0.320 %)	0.430 % (0.340 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.400 % (0.320 %)	0.430 % (0.340 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Bond Fund – Euro High Yield (EUR)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt den ICE BofA EUR High Yield 3% Constrained Index als Referenzwert für den Portfolioaufbau, zum Vergleich der Wertentwicklung und für das Risikomanagement. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewerbung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). Obwohl ein Teil des Portfolios in die gleichen Instrumente und zu den gleichen Gewichtungen wie der Referenzwert investiert werden kann, ist der Portfolio Manager bei der Auswahl von Instrumenten nicht an den Referenzwert gebunden. Der Portfolio Manager kann insbesondere nach eigenem Ermessen in Anleihen von Emittenten investieren, die nicht im Referenzwert vertreten sind, und/oder Sektoren anders gewichten als der Referenzwert, um Anlagechancen zu ergreifen. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds deshalb stark von der des Referenzwertes abweichen.

Entsprechend der allgemeinen Anlagepolitik investiert der Subfonds dabei mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Forderungspapiere und Forderungsrechte im Sinne der obenstehenden Definition, die auf EUR lauten oder mit einer Option auf EUR ausgestattet sind und die ein Rating zwischen CCC und BB+ (Standard & Poor's), ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder – sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein offizielles Rating existiert oder um Emissionen, die überhaupt kein Rating haben – ein vergleichbares UBS-internes Rating aufweisen. Investitionen in Anleihen, die ein Rating unter CCC oder vergleichbar haben, dürfen 10 % des Vermögens des Subfonds nicht übersteigen.
Anlagen minderer Bonität können gegenüber Investitionen in erstklassige Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen. Die Anlagen in EUR umfassen auch alle anderen Währungen der EWU-Teilnehmerländer, sofern die nationalen Währungen als gesetzliche Zahlungsmittel gelten.

- Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungspapieren und Forderungsrechten anlegen, die auf eine andere Währung als den EUR lauten.
- Nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente darf der Subfonds höchstens ein Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Höchstens 25 % seines Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie «Convertible Debentures» investiert werden.
- Ausserdem darf der Subfonds nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente höchstens 10 % seines Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine, Aktienoptionen, Aktien-Futures, ETFs mit Bezug zu Aktien oder Aktienindizes sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Genussscheine und aus dem separaten Verkauf von Anleihen ohne Optionsscheine (ex Warrant) verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen bezogene Beteiligungspapiere investieren.

Der Subfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS, MBS, CMBS und CDOs/CLOs anlegen. Die hiermit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» bzw. «Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken» aufgeführt.

Als Bestandteil einer effizienten Vermögensverwaltung kann der Subfonds in alle im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten derivativen Finanzinstrumente investieren, sofern die darin aufgeführten Bestimmungen und Leitlinien eingehalten werden. Zulässige Basiswerte beinhalten insbesondere die in Ziffer 1.1 g) («Zulässige Anlagen des Fonds») genannten Instrumente.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.260 % (1.010 %)	1.310 % (1.050 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «N»	1.750 % (1.400 %)	1.800 % (1.440 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.720 % (0.580 %)	0.770 % (0.620 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.520 % (0.420 %)	0.570 % (0.460 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.620 % (0.500 %)	0.650 % (0.520 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.580 % (0.460 %)	0.610 % (0.490 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Bond Fund – Asia Flexible (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt den JP Morgan Asia Credit Index (JACI) USD als Referenzwert für den Portfolioaufbau, zum Vergleich der Wertentwicklung und des Nachhaltigkeitsprofils sowie für das Risikomanagement. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewerbung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). Obwohl ein Teil des Portfolios in die gleichen Instrumente und zu den gleichen Gewichtungen wie der Referenzwert investiert werden kann, ist der Portfolio Manager bei der Auswahl von Instrumenten nicht an den Referenzwert gebunden. Der Portfolio Manager kann insbesondere nach eigenem Ermessen in Anleihen von Emittenten investieren, die nicht im Referenzwert vertreten sind, und/oder Sektoren anders gewichten als der Referenzwert, um Anlagechancen zu ergreifen. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds deshalb stark von der des Referenzwertes abweichen.
Der Subfonds legt den Grossteil seiner Vermögenswerte gemäss der oben beschriebenen allgemeinen Anlagepolitik in Schuldverschreibungen und Forderungen an, die von internationalen und supranationalen Organisationen, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Einrichtungen sowie Unternehmen begeben werden, die ihren Gesellschaftssitz in Asien haben bzw. vorwiegend dort tätig sind. Mittels Derivaten soll die Ausrichtung des Portfolios im Hinblick auf das Zins- und Kreditrisiko den Wirtschafts- und Finanzmarktzyklen angepasst werden.
Der Subfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche, auf RMB lautende Instrumente investieren, die am China Interbank Bond Market («**CIBM**») oder über Bond Connect gehandelt werden. Diese Instrumente können unter anderem Wertpapiere umfassen, die von Regierungen, staatsnahen Institutionen, Banken, Unternehmen und anderen Instituten innerhalb der Volksrepublik China («**VRC**» oder «**China**») ausgegeben werden und zum direkten Handel am CIBM oder über Bond Connect zugelassen sind. Die damit verbundenen Risiken sind in den Abschnitten «Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am China Interbank Bond Market» sowie «Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect» näher beschrieben.
Das mittel- bis langfristige Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer wettbewerbsfähigen Gesamtrendite. Dies möchte der Portfolio Manager mittels einer dynamischen Vermögensallokation erreichen, bei der vorhersehbare Änderungen der Marktbedingungen antizipiert werden sollen. Hierbei kann es sich um Long-Positionen zur Erhöhung des Engagements bzw. des Wertzuwachses oder um synthetische Short-Positionen zu Absicherungszwecken mittels gesetzlich zulässiger derivativer Finanzinstrumente handeln. Der Subfonds tätigt zu keiner Zeit physische Leerverkäufe.
Zum Erreichen des Anlageziels kann der Subfonds im gesetzlich zulässigen Rahmen Terminkontrakte, Swapvereinbarungen (einschliesslich IRS/NDIRS, TRS, CDS, Index-CDS und NDS), Forwards/Non-Deliverable Forwards, Optionen, Total-Return-Anleihen, Credit Linked Notes, Wandelanleihen, Geldmarktpapiere/flüssige Mittel und sonstige geeignete, gesetzlich zulässige Anlageinstrumente kaufen oder verkaufen. Diese Anlageinstrumente können folglich sowohl zu Absicherungszwecken als auch zur Nutzung der erwarteten Marktentwicklung eingesetzt werden.
Mit Non-Deliverable Forwards (NDF) ist es möglich, Währungspositionen aufzubauen und diese gegen Wechselkursrisiken abzusichern, ohne dass dazu physische Transfers dieser Währungen oder Wahrungstransaktionen auf den entsprechenden Märkten notwendig sind. Mit dieser Methode können sowohl das Gegenparteirisiko als auch die mit dem Halten lokaler Devisen verbundenen Kosten und etwaige Exportbeschränkungen auf ein Mindestmass reduziert werden. In jedem Fall unterliegt der lokale Handel mit NDF in USD zwischen zwei ausländischen Geschäftspartnern nicht der Aufsicht der Behörden des jeweiligen Landes.
Der Subfonds kann in Anleihen ausserhalb des Investment-Grade-Bereichs anlegen, mit denen sich gegebenenfalls überdurchschnittlich hohe Renditen erzielen lassen. Allerdings besteht bei derartigen Anlagen auch ein höheres Kreditrisiko als bei Anlagen in erstklassigen Emittenten. Der Subfonds darf maximal 10 % seiner Vermögenswerte in Anleihen mit einem Rating unter CCC oder einem vergleichbaren Rating anlegen.
Der Subfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS, MBS, CMBS und CDOs/CLOs anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» bzw. «Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken» beschrieben.
Anlagen in asiatischen Ländern können eine volatilere Performance verzeichnen und sind unter Umständen weniger liquide als Anlagen in europäischen Ländern. Ausserdem ist das staatliche Regulierungssystem in den Anlageländern des Subfonds unter Umständen weniger stringent als in weiter entwickelten Staaten, und die angewandten Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Berichterstattungsmethoden sind möglicherweise nicht mit den Standards weiter entwickelter Länder zu vergleichen. Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds besonders für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.
Der Subfonds kann in sämtliche im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten derivativen Finanzinstrumente investieren, sofern die darin genannten Beschränkungen eingehalten werden. Zulässige Basiswerte beinhalten insbesondere die in Ziffer 1.1 g) («Zulässige Anlagen des Fonds») genannten Instrumente.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.300 % (1.040 %)	1.350 % (1.080 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «N»	1.560 % (1.250 %)	1.610 % (1.290 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.115 % (0.000 %)	0.115 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.480 % (0.380 %)	0.510 % (0.410 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.780 % (0.620 %)	0.830 % (0.660 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.780 % (0.620 %)	0.830 % (0.660 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.530 % (0.420 %)	0.560 % (0.450 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.480 % (0.380 %)	0.510 % (0.410 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.480 % (0.380 %)	0.510 % (0.410 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.115 % (0.000 %)	0.115 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Bond Fund – Global Flexible

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt den Bloomberg Global Aggregate TR (CHF hedged) Index als Referenzwert für den Portfolioaufbau sowie zum Vergleich des Nachhaltigkeitsprofils und der Wertentwicklung. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewerbung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). Obwohl ein Teil des Portfolios in die gleichen Instrumente und zu den gleichen Gewichtungen wie der Referenzwert investiert werden kann, ist der Portfolio Manager bei der Auswahl von Instrumenten nicht an den Referenzwert gebunden. Der Portfolio Manager kann insbesondere nach eigenem Ermessen in Anleihen von Emittenten investieren, die nicht im Referenzwert vertreten sind, und/oder Sektoren anders gewichten als der Referenzwert, um Anlagechancen zu ergreifen. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds deshalb stark von der des Referenzwertes abweichen.
Dieser Subfonds investiert im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Forderungspapiere und Forderungsrechte im Sinne der obenstehenden Definition. Hierzu zählen u. a. Agency Mortgage-Backed Securities (MBS), Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS), Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS), Asset-Backed Securities (ABS) und CDO. Agency MBS werden von öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Einrichtungen wie der Government National Mortgage Association (auch bekannt als GNMA oder Ginnie Mae), der Federal National Mortgage Association (auch bekannt als FNMA oder Fannie Mae) oder der Federal Home Loan Mortgage Corp. (auch bekannt als Freddie Mac) ausgegeben. GNMA-Anleihen werden durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit der US-Regierung gesichert und sind somit geringen Ausfallrisiken ausgesetzt. Bei den FNMA und Freddie Mac-Wertpapieren fehlt es dagegen an einer vergleichbaren Absicherung; das Ausfallrisiko ist dennoch ebenfalls als gering einzustufen. Die Anlagen in MBS, RMBS, CMBS, ABS und CDO dürfen insgesamt 40 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Anlagen in Produkten wie MBS, ABS, CDO usw. können eine erhöhte Komplexität und Intransparenz aufweisen. Diese Produkte sind durch ein Engagement in einem Forderungspool gekennzeichnet (bei ABS kann es sich bei diesen Forderungen um Auto- oder Studentenkredite oder andere Forderungen aus Kreditkartenverträgen handeln; bei MBS oder CMBS sind es Hypothekendarlehen), wobei diese Forderungen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die ausschliesslich für solche Emissionen gegründet wurde und aus

rechtlicher, buchhalterischer und wirtschaftlicher Perspektive vollständig vom Kreditgeber der Forderungen im Pool getrennt ist. Die Zahlungsflüsse aus den zugrunde liegenden Forderungen (einschliesslich Zinsen, Amortisierung der Forderung und etwaige frühzeitige Sonderzahlungen darauf) werden an Investoren der ABS-, MBS- und ähnlichen Produkte weitergegeben. Diese Produkte umfassen verschiedene Tranchen, die einer Hierarchie unterliegen, welche die Reihenfolge des Zuflusses der Amortisierungs- sowie etwaiger frühzeitig geleisteter Sonderzahlungen und Zinszahlungen unter den Tranchen regelt. Bei sinkenden bzw. steigenden Zinsen, wenn die Sonderzahlungen auf die zugrunde liegenden Forderungen wegen der erhöhten bzw. reduzierten Refinanzierungsmöglichkeiten der Forderungsschuldner höher bzw. niedriger tendieren, sind Anleger einem erhöhten bzw. reduzierten Rückzahlungs- und Reinvestitionsrisiko ausgesetzt. Weitere Risiken in Verbindung mit Anlagen in ABS/MBS und CDO sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» bzw. «Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken» aufgeführt.

Ferner wird der Subfonds in To-Be-Announced (TBA), d. h. zu einem zukünftigen Zeitpunkt abzuwickelnde hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities – MBS) investieren. Dabei handelt es sich um hochliquide Kontrakte, die zum Kauf oder Verkauf von MBS einer US-Behörde zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet werden. Hypothekenbesicherte Wertpapiere werden in den Vereinigten Staaten gewöhnlich auf einer «To-Be-Announced»-Basis (TBA-Basis) gehandelt. Das zentrale Merkmal eines TBA-Handels ist, dass die genaue Bezeichnung der dem Käufer zu liefernden Wertpapiere zum Zeitpunkt des Handels nicht festgelegt ist, was einen liquiden Terminmarkt erleichtert.

Die Währungsangabe dieses Subfonds bezeichnet hierbei die Rechnungswährung des Subfonds und bildet nicht zwingend dessen Anlageschwerpunkt. Die Rechnungswährung ist somit auch die Währung, in der Zeichnungen und Rücknahmen abgerechnet werden, allfällige Ausschüttungen erfolgen und die Performance berechnet wird.

Nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente darf der Subfonds höchstens ein Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Höchstens 25 % seines Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie «Convertible Debentures» investiert werden.

Der Subfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche, auf RMB lautende Instrumente investieren, die am China Interbank Bond Market («**CIBM**») oder über Bond Connect gehandelt werden. Diese Instrumente können unter anderem Wertpapiere umfassen, die von Regierungen, staatsnahen Institutionen, Banken, Unternehmen und anderen Instituten innerhalb der Volksrepublik China («**VRC**» oder «**China**») ausgegeben werden und zum direkten Handel am CIBM oder über Bond Connect zugelassen sind. Die damit verbundenen Risiken sind in den Abschnitten «Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am China Interbank Bond Market» sowie «Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect» näher beschrieben.

Ausserdem darf der Subfonds nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente höchstens 10 % seines Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine und aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen bezogene Beteiligungspapiere investieren.

Die durch Ausübung oder Bezug erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern.

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Schwellenländeranleihen anlegen.

Als Schwellenländer («Emerging Markets») gelten Länder, die sich in einer Übergangsphase zu modernen Industriestaaten befinden. Typische Merkmale sind niedrige oder mittlere Durchschnittseinkommen sowie in den meisten Fällen hohe Wachstumsraten.

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet. Die mit Investitionen in Schwellenländern verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Risikohinweise» aufgeführt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an risikobewusste Anleger.

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungspapieren und Forderungsrechten minderer Bonität anlegen. Anlagen minderer Bonität können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen.

Als Bestandteil einer effizienten Vermögensverwaltung kann der Subfonds in alle im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten derivativen Finanzinstrumente investieren, sofern die darin aufgeführten Bestimmungen und Leitlinien eingehalten werden. Zulässige Basiswerte beinhalten insbesondere die in Ziffer 1.1 g) («Zulässige Anlagen des Fonds») genannten Instrumente.

Die Nutzung von Derivaten spielt eine wichtige Rolle für die Erreichung der Anlageziele. Derivate sollen sowohl zur Erhöhung als auch zur Verringerung des Marktengagements des Portfolios verwendet werden. Zur Umsetzung der Anlagestrategie wird davon ausgegangen, dass der Portfolio Manager Derivate erwirbt, um so in gesetzlich zulässige Anlagen zu investieren, die in der Anlagepolitik berücksichtigt werden, ohne dabei die Basiswerte direkt zu erwerben.

Derivate werden eingesetzt, um das Marktengagement des Portfolios aufzubauen und abzusichern. Das Gesamtengagement des Subfonds wird anhand der Methode des absoluten VaR gemessen. Die durchschnittliche Höhe der Hebelwirkung des Subfonds beläuft sich auf 1'000 % des Nettoinventarwertes des Subfonds über einen Zeitraum von durchschnittlich einem Jahr, jedoch kann die Hebelwirkung dieses Niveau gelegentlich überschreiten. Die Hebelwirkung wird berechnet als die Summe des fiktiven Engagements der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und ist nicht unbedingt repräsentativ für das Niveau des Anlagerisikos innerhalb des Subfonds. Der Ansatz der «Summe der Nennwerte» erlaubt kein Netting von Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, wozu Absicherungsgeschäfte und andere Strategien zur Risikominderung zählen können. Derivatestrategien, die auf Instrumenten mit einer hohen Hebelwirkung beruhen, können daher zu einem Anstieg der Hebelwirkung beitragen, was jedoch das Gesamtrisikoprofil des Subfonds, das gemäss der OGAW-Richtlinie überwacht und begrenzt wird, nicht oder nur leicht erhöht. Anleger werden zudem auf die im Abschnitt «Einsatz von Finanzderivaten» beschriebenen Risiken hingewiesen, welche hier aufgrund der hohen Hebelwirkung von besonderer Bedeutung sind.

Rechnungswährung: CHF

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.140 % (0.910 %)	1.190 % (0.950 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.320 % (0.260 %)	0.350 % (0.280 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.600 % (0.480 %)	0.650 % (0.520 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.600 % (0.480 %)	0.650 % (0.520 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.450 % (0.360 %)	0.480 % (0.380 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.380 % (0.300 %)	0.410 % (0.330 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.320 % (0.260 %)	0.350 % (0.280 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.320 % (0.260 %)	0.350 % (0.280 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Bond Fund – Fixed Maturity Series 17 (USD)

Dieser Subfonds bewirbt keine besonderen ESG-Merkmale und verfolgt auch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel.

Der Subfonds wird für eine bestimmte Laufzeit gegründet. Der Subfonds investiert hauptsächlich in Anleihen, Notes oder ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere. Der Subfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

Der Portfolio Manager richtet die Anlagen des Subfonds entsprechend der Attraktivität bestimmter Anleihenmärkte im Auflegungszeitraum aus. Der Portfolio Manager stellt das Portfolio zum Auflegungsdatum nach einer «Buy and Hold»-Strategie zusammen und kann dieses entweder zwecks Wiederanlage von Erträgen oder zur Vermeidung von Ausfällen in Phasen hoher Marktvolatilität ändern.

Der Subfonds kann einen erheblichen Anteil seines Nettovermögens in Schuldtitel von Emittenten aus Schwellenländern und/oder in Hochzinsanleihen investieren. Als Schwellenländer («Emerging Markets») gelten Länder, die sich in einer Übergangsphase zu modernen Industriestaaten befinden. Typische Merkmale sind niedrige oder mittlere Durchschnittseinkommen sowie in den meisten Fällen hohe Wachstumsraten. Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet. Die mit Investitionen in Schwellenländern verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Risikohinweise» aufgeführt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an risikobewusste Anleger. Anlagen minderer Bonität («High Yield») können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen.

Die Anlagen werden in den Währungen getätigt, die sich für die Wertentwicklung optimal eignen. Das Währungsengagement ist im Wesentlichen gegenüber der Rechnungswährung abgesichert. Die Rechnungswährung ist der USD.

Der Subfonds kann seine Anlagen auch indirekt über strukturierte Produkte (z. B. Zertifikate, ABS, MBS) tätigen. Die Anlagen in strukturierten Produkten dürfen 20 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die mit Investitionen in ABS/MBS verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Risikohinweise» erläutert.

Der Subfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCos) anlegen. Die damit verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von CoCos verbundene Risiken» dargestellt.

Der Subfonds kann in geringerem Umfang Kreditderivate wie kreditgebundene Wertpapiere, Total Return Swaps, Credit Default Swaps auf verschiedene Arten von Basiswerten (bestimmte Emittenten, Kreditindizes, ABS-Indizes oder andere Anleiheindizes) einsetzen, um Netto-Short- oder Netto-Long-Engagements in einzelnen Marktsegmenten (Region, Branche, Rating), Währungen oder bestimmten Emittenten einzugehen.

Alle verwendeten Instrumente, abgesehen von den Geldmarktinstrumenten, werden im Hinblick auf ihre Fälligkeit das Laufzeitende des Subfonds berücksichtigen und keine späteren Fälligkeiten als das Laufzeitende des Subfonds aufweisen. Infolgedessen darf der Subfonds 12 bis 6 Monate vor Laufzeitende bis zu 50 % des Nettofondsvermögens und in den letzten 6 Monaten vor Laufzeitende bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten sowie Geldmarktfonds halten.

Falls sich die Auflösung des Subfonds am Ende der Laufzeit aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen negativ auf den Wert des Portfolios auswirken würde, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anleger die Auflösung und die Auszahlung des Endfälligkeitsbetrages im Einklang mit den im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen» dieses Verkaufsprospektes aufgeführten Bedingungen vorziehen oder aufschieben.

Um die Anlageziele des Subfonds erreichen zu können, kann der Verwaltungsrat die Ausgabe von Aktien des Subfonds nach der Erstausgabe jederzeit einstellen. Danach kann der Verwaltungsrat auch jederzeit wieder Aktien des Subfonds ausgeben. Eine Rückgabe von Aktien ist im Rahmen der im Abschnitt «Rücknahme von Aktien» dieses Verkaufsprospektes beschriebenen Vorgehensweise jederzeit bis fünf Arbeitstage vor Laufzeitende des Subfonds möglich.

Die diesen Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigt er nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.050 % (0.840 %)	1.100 % (0.880 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.115 % (0.000 %)	0.115 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.620 % (0.500 %)	0.650 % (0.520 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.800 % (0.640 %)	0.850 % (0.680 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.800 % (0.640 %)	0.850 % (0.680 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.640 % (0.510 %)	0.670 % (0.540 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.580 % (0.460 %)	0.610 % (0.490 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.115 % (0.000 %)	0.115 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Allgemeine Risikohinweise

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der mit Investitionen in Schwellenländern verbundenen allgemeinen Risiken:

- **Gefälschte Wertpapiere – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.**

- **Liquiditätsengpässe – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein, als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Schwellenländer sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.**

- **Volatilität – Investitionen in Schwellenländern können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen.**

- **Währungsschwankungen – Die Währungen der Länder, in welche der Subfonds investiert, können verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds beträchtliche Schwankungen erfahren, nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Schwellenländer möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.**

- **Währungsausfuhrbeschränkungen – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schwellenländer die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Subfonds nicht möglich, etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eventueller Auswirkungen auf Rücknahmegesuche wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.**

▸ Abwicklungs- und Depotrisiken – Die Abwicklungs- und Depotsysteme in Schwellenländern sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass sich die Abwicklung verzögert und dies Nachteile für die Liquidität und die Wertpapiere hat.

▸ Kauf- und Verkaufsbeschränkungen – In einigen Fällen können Schwellenländer den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich, weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Anleger am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterworfen sein. Schwellenländer können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Sollte es dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein, seine Wertpapiere in einem Schwellenland zu veräussern, so wird er versuchen, eine Ausnahmebewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen, oder versuchen, die negativen Auswirkungen dieser Beschränkung durch die Anlagen in anderen Märkten wett zu machen. Der Subfonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.

▸ Buchhaltung – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Schwellenländern verlangt werden, unterscheiden sich von denjenigen in entwickelten Märkten in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen für die Bereitstellung von Informationen für die Anleger. Dementsprechend kann es schwierig sein, Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Die vorstehend aufgeführten Risiken gelten insbesondere für Anlagen in der Volksrepublik China («VRC»).

ESG-Risiken
Als «Nachhaltigkeitsrisiko» wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investition verursachen könnte. Wenn sich ein mit einer Investition verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko materialisiert, könnte dies zum Wertverlust einer Investition führen.

Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am China Interbank Bond Market
Der Anleihenmarkt in Festlandchina besteht aus dem Interbanken-Anleihenmarkt und dem Markt börsennotierter Anleihen. Der China Interbank Bond Market («CIBM») ist ein 1997 gegründeter Freihandelsmarkt (sog. over-the-counter, «OTC») und umfasst über 90 % des gesamten Handelsvolumens am chinesischen Anleihenmarkt. An diesem Markt werden hauptsächlich Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Anleihen von Staatsbanken und mittelfristige Schuldverschreibungen gehandelt. Gemäss den geltenden Vorschriften in Festlandchina müssen ausländische institutionelle Anleger, die direkt auf dem CIBM anlegen möchten, diese Anlage über eine Onshore-Abwicklungsstelle tätigen, die für die erforderlichen Eintragungen und Kontoeröffnungen bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Es bestehen keine Quotenbeschränkungen.
Der CIBM befindet sich in einer Entwicklungs- und Internationalisierungsphase. Marktvolatilität und eine möglicherweise fehlende Liquidität aufgrund eines niedrigen Handelsvolumens können zu starken Schwankungen bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldtitel führen. Subfonds, die an diesem Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit chinesischen Festlandanleihen Verluste erleiden. Insbesondere die Differenz zwischen den Geld- und Briefkursen chinesischer Festlandanleihen kann hoch sein und dem jeweiligen Subfonds daher beim Verkauf solcher Anlagen erhebliche Handels- und Realisierungskosten verursachen. Der jeweilige Subfonds kann auch Risiken im Zusammenhang mit den Abrechnungsverfahren und einem Ausfall der Gegenpartei ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, mit der der Subfonds ein Geschäft eingegangen ist, kann ihrer Verpflichtung möglicherweise nicht nachkommen, die Transaktion durch Lieferung des jeweiligen Wertpapiers oder Zahlung seines Gegenwertes auszugleichen.
Der CIBM unterliegt zudem regulatorischen Risiken.

Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect
Bond Connect ist eine im Juli 2017 ins Leben gerufene neue Initiative, die den gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt zwischen Hongkong und Festlandchina («Bond Connect») ermöglicht und von dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre («CFETS»), der China Central Depository & Clearing Co. Ltd («CCDC»), dem Shanghai Clearing House («SCH»), der Hong Kong Stock Exchange («HKEx») und der Central Moneymarkets Unit («CMU») gegründet wurde. Gemäss den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen zulässige ausländische Anleger über den Nordwärtshandel von Bond Connect («Northbound Trading Link») in Anleihen investieren, die sich am CIBM im Umlauf befinden. Für den Northbound Trading Link besteht keine Investitionsquote. Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen zulässige ausländische Anleger das CFETS oder andere von der People's Bank of China («PBC») anerkannte Institutionen zur Registerstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBC beantragen zu können.

Der Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich ausserhalb Festlandchinas befindet und mit dem CFETS verbunden ist, sodass zulässige ausländische Anleger ihre Handelsaufträge für Anleihen, die am CIBM notiert sind, über Bond Connect übermitteln können. Die HKEx und das CFETS arbeiten mit elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und Plattformen bereitzustellen, die einen direkten Handel zwischen zulässigen ausländischen Anlegern und zugelassenen Onshore-Händlern in Festlandchina über das CFETS ermöglichen.

Zulässige ausländische Anleger können Handelsaufträge für Anleihen, die am CIBM notiert sind, über den Northbound Trading Link übermitteln, der von elektronischen Offshore-Handelsplattformen (wie Tradeweb und Bloomberg) zur Verfügung gestellt wird. Diese

wiederum übermitteln ihre Angebotsanfragen an das CFETS. Das CFETS sendet die Angebotsanfragen an eine Reihe von zugelassenen Onshore-Händlern (einschliesslich Market Makern und anderen am Market-Making-Geschäft beteiligten Parteien) in Festlandchina. Die zugelassenen Onshore-Händler beantworten die Angebotsanfragen über das CFETS, und das CFETS sendet ihre Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen an die zulässigen ausländischen Anleger. Nimmt ein zulässiger ausländischer Anleger das Angebot an, wird der Handel auf dem CFETS geschlossen.

Die Abwicklung und Verwahrung von am CIBM über Bond Connect gehandelten Anleihen erfolgen über den Abwicklungs- und Verwahrungs-Link zwischen der CMU als Offshore-Verwahrstelle und der CCDC und dem SCH als Onshore-Verwahr- und Clearingstellen in Festlandchina. Unter dem Abwicklungs-Link wird die CCDC oder das SCH die Bruttoabwicklung bestätigter Handelsgeschäfte onshore durchführen, und die CMU wird im Namen der zulässigen ausländischen Anleger und entsprechend den geltenden Regelungen Anweisungen von Mitgliedern der CMU hinsichtlich der Anleiheabwicklung umsetzen.

Gemäss den geltenden Vorschriften in Festlandchina eröffnet die CMU als von der Hong Kong Monetary Authority («HKMA») anerkannte Offshore-Verwahrstelle Nominee-Sammelkonten bei der von der PBC zugelassenen Onshore-Verwahrstelle (d. h. der CCDC und der Hong Kong Interbank Clearing Limited). Sämtliche von zulässigen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der CMU registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Trennung der Vermögenswerte
Im Zusammenhang mit Bond Connect werden Vermögenswerte auf drei streng voneinander getrennten Ebenen bei der Onshore- und der Offshore-Zentralverwahrungsstelle («CSD») gehalten. Anleger, die über Bond Connect anlegen, müssen ihre Anleihen auf einem bei der Offshore-Verwahrstelle getrennt geführten Konto auf den Namen des Endanlegers halten. Über Bond Connect erworbene Anleihen werden auf den Namen der HKMA auf Onshore-Konten bei der CCDC gehalten. Die Anleihen werden für die wirtschaftlichen Eigentümer auf getrennten Konten bei der CMU in Hongkong verbucht.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko
Die CMU und die CCDC haben ein Clearingnetzwerk geschaffen und beide Stellen sind jeweils Clearing-Teilnehmer der anderen Stelle geworden, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die an einem der Märkte eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich andererseits, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen. Als nationale zentrale Gegenpartei für den Wertpapiermarkt der VRC betreibt die CCDC ein umfangreiches Clearing-, Abrechnungs- und Verwahrnetz für Anleihen. Die CCDC hat Rahmenbedingungen und einen Massnahmenkatalog für das Risikomanagement aufgestellt, die von der PBC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls der CCDC wird als äusserst gering eingeschätzt. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls der CCDC sind die Verpflichtungen der CMU in Bezug auf Bond Connect-Anleihen im Rahmen ihrer Marktverträge mit den Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegen die CCDC zu unterstützen. Die CMU wird sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Anleihen und Geldbeträge von der CCDC über die verfügbaren rechtlichen Kanäle bzw. über die Liquidation der CCDC wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es für den betreffenden Subfonds zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung kommen, oder er ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Verluste in voller Höhe von der CCDC zurückzuerlangen.

Regulatorisches Risiko
Bond Connect ist ein neues Konzept. Die aktuellen Bestimmungen sind daher noch nicht erprobt und es besteht keine Gewissheit, wie diese in der Praxis ausgelegt werden. Darüber hinaus können die aktuellen Vorschriften Änderungen unterliegen, möglicherweise auch rückwirkend, und es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect dauerhaft bestehen bleibt. Von den Aufsichtsbehörden der VRC und Hongkongs können im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten, der rechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen und grenzüberschreitenden Transaktionen über Bond Connect im Laufe der Zeit neue Vorschriften erlassen werden. Änderungen dieser Art können entsprechend negative Auswirkungen auf den betreffenden Subfonds haben. Reformen und Änderungen der allgemeinen Wirtschaftspolitik, beispielsweise der Geld- und Fiskalpolitik, können sich auf die Zinssätze auswirken. Infolgedessen kann bzw. wird sich dies auch auf die Preise und Renditen der im Portfolio gehaltenen Anleihen niederschlagen.

Umtauschrisiko
Subfonds, die auf andere Währungen als den RMB lauten, können zudem einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, da Anlagen in am CIBM gehandelten Anleihen im Rahmen von Bond Connect in RMB umgetauscht werden müssen. Durch diese Währungsumtausche können dem betreffenden Subfonds zudem Umtauschkosten entstehen. Der Wechselkurs kann Schwankungen unterliegen; im Falle einer Abwertung des RMB können dem betreffenden Subfonds beim Umtausch seiner Erlöse aus dem Verkauf von CIBM-Anleihen in seine Basiswährung Verluste entstehen.

Weitere Informationen zu Bond Connect stehen online auf der Website http://www.chinabondconnect.com/en/index.html zur Verfügung.

Investitionen in OGA und OGAW
Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.
Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in einem Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik des Fonds weitestgehend übereinstimmen

muss. Überdies gestattet der Fonds die Anlage in einem einzelnen Produkt, das dem Anleger die indirekte Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren ermöglicht.
Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehenden Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der Administrationsstelle der OGA, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW, in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Gebühren werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.
Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS Asset Management (Europe) S.A. oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet.
Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehenden Fonds werden im Abschnitt «Kosten zulasten des Fonds» dargestellt.

Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken
Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit Anlagen in ABS, MBS und CMBS unter Umständen eine höhere Komplexität und geringere Transparenz verbunden sind. Diese Produkte sind durch ein Engagement in einem Forderungspool gekennzeichnet (bei ABS kann es sich bei diesen Forderungen um Auto- oder Studentenkredite oder andere Forderungen auf Basis von Kreditkartenverträgen handeln; bei MBS oder CMBS sind es Hypothekendarlehen), wobei diese Forderungen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die ausschliesslich für solche Emissionen gegründet wurde und aus rechtlicher, buchhalterischer und wirtschaftlicher Perspektive unabhängig vom Kreditgeber der Forderungen im Pool ist. Die Zahlungsflüsse aus den zugrunde liegenden Forderungen (einschliesslich Zinsen, Tilgung der Forderung und etwaige frühe Sondertilgungen) werden an die Anleger der Produkte weitergegeben. Diese Produkte umfassen verschiedene Tranchen, die einer Hierarchie unterliegen. Diese bestimmt die Reihenfolge der Zuflüsse der Tilgungen und etwaigen frühen Sondertilgungen innerhalb der Tranchen. Für den Fall eines Anstiegs oder Rückgangs der Zinssätze unterliegen die Anleger einem höheren oder niedrigeren Rückzahlungs- und Wiederanlagerisiko, wenn die Sondertilgungen für die zugrunde liegenden Forderungen infolge besserer oder schlechterer Refinanzierungsmöglichkeiten der Schuldner zunehmen bzw. abnehmen.
Die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Subfonds in ABS-/MBS-Wertpapieren weicht oftmals von der festgelegten Endfälligkeit der Anleihe ab. Die durchschnittliche Laufzeit ist in der Regel kürzer als die Endfälligkeit und hängt von den Zeitpunkten der Tilgungszuflüsse ab, die sich üblicherweise nach der Struktur des Wertpapiers und der Priorität von Geldzuflüssen und/oder dem Verhalten des Kreditnehmers im Hinblick auf Refinanzierung, Rückzahlung und Ausfall richten. ABS-/MBS-Wertpapiere stammen aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Rechtsstrukturen. ABS/MBS können Investment-Grade, Non-Investment-Grade oder ohne Rating sein.

Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken

Anleger werden darauf hingewiesen, dass einige Subfonds in bestimmte Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren investieren können, die als Collateralised Debt Obligations (**CDOs**) oder (wenn es sich bei den Basiswerten um Darlehen handelt) als Collateralised Loan Obligations (**CLOs**) bezeichnet werden. Typische CDO- oder CLO-Strukturen haben mehrere Tranchen mit unterschiedlichem Rang, wobei die höchstrangige Tranche den ersten Zugriff auf die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Basiswertepool hat, danach die nächstrangige Tranche usw. bis zur verbleibenden (Eigenkapital-)Tranche, die den letzten Zugriff auf die Zinsen und Tilgungen hat. CDO/CLO können durch einen Wertverlust der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Mitleidenschaft gezogen werden. Aufgrund ihrer komplexen Struktur lassen sie sich zudem unter Umständen nur schwierig bewerten, und ihr Verhalten in unterschiedlichen Marktlagen kann unvorhersehbar sein.

Mit dem Gebrauch von CoCos verbundene Risiken
Ein CoCo ist eine hybride Anleihe, die entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen entweder zu einem vorab festgelegten Kurs in Eigenkapital umgewandelt, abgeschrieben oder im Wert herabgeschrieben werden kann, sobald ein zuvor bestimmter «Trigger» (Auslöser) eintritt.

Durch die Verwendung von CoCos entstehen strukturspezifische Risiken, u. a. Liquiditätsrisiko sowie Umwandlungsrisiko. In manchen Fällen kann der Emittent die Umwandlung von wandelbaren Wertpapieren in Stammaktien veranlassen. Wenn wandelbare Wertpapiere in Stammaktien umgewandelt werden, kann die Gesellschaft diese Stammaktien in ihrem Portfolio halten, auch wenn sie normalerweise nicht in Stammaktien investiert.
Ferner unterliegen CoCos dem Risiko des Trigger-Levels. Diese sind unterschiedlich und bestimmen den Grad des Umwandlungsrisikos, abhängig vom Abstand zwischen dem Trigger-Level und der Kapitalquote. Es könnte sich für den Portfolio Manager des Subfonds als schwierig erweisen, die Trigger vorauszusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Eigenkapital erfordern würden.
Darüber hinaus unterliegen CoCos dem Risiko einer Inversion der Kapitalstruktur. In der Kapitalstruktur des Emittenten sind CoCos gewöhnlich als nachrangig gegenüber den traditionellen Wandelanleihen eingestuft. In manchen Fällen können Anleger in CoCos einen Kapitalverlust erleiden, während die Aktionäre erst später oder gar nicht betroffen sind.
Ebenfalls hervorzuheben ist das Rendite- bzw. Bewertungsrisiko bei der Verwendung von CoCos. Ihre Bewertung wird durch viele unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, beispielsweise die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Schwankungen in seinen Kapitalquoten, Angebot und Nachfrage nach CoCos, die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität sowie wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die Auswirkungen für den Emittenten, den Markt, in dem er operiert, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.
Des Weiteren unterliegen CoCos dem Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlungen. Kuponzahlungen auf CoCos liegen im Ermessen des Emittenten und können von diesem jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Die willkürliche Aussetzung der Zahlungen gilt nicht als Zahlungsausfall. Es gibt keine Möglichkeit, die Wiedereinführung der Kuponzahlungen oder die Nachzahlung ausgefallener Zahlungen einzufordern. Die Kuponzahlungen können auch der Genehmigung durch die für den

Emittenten zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen und möglicherweise ausgesetzt werden, falls keine ausreichenden ausschüttungsfähigen Rücklagen vorhanden sind. Infolge der Ungewissheit bezüglich der Kuponzahlungen sind CoCos volatil. Im Fall einer Aussetzung der Kuponzahlungen kann es zu drastischen Kursrückgängen kommen.
Ferner unterliegen CoCos einem Verlängerungsrisiko (Call-Verlängerung). CoCos sind Instrumente ohne Laufzeitbegrenzung und möglicherweise nur zu vorab festgelegten Terminen nach Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde kündbar. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Subfonds das in CoCos investierte Kapital zurückerhält.
Letztlich unterliegen CoCos einem unbekannten Risiko, da diese als Instrumente relativ neu und daher der Markt und die aufsichtsrechtliche Umgebung für diese Instrumente noch in der Entwicklung begriffen sind. Es ist daher ungewiss, wie der CoCo-Markt in seiner Gesamtheit auf einen Trigger oder eine Kuponaussetzung bezüglich eines Emittenten reagieren würde.

Einsatz von Finanzderivaten
Finanzderivate sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Finanzderivaten sind mit den allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken behaftet.
Je nach den spezifischen Merkmalen von Finanzderivaten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Einsatz von Finanzderivaten mit Hebelwirkung kann zu grösseren Schwankungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Subfonds führen, als es bei direkten Anlagen in den Basiswerten der Fall wäre. Relativ geringe Kursbewegungen im Basiswert eines Finanzderivates können folglich wegen der Hebelwirkung zu erheblichen Verlusten führen.
Daher erfordert der Einsatz von Finanzderivaten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der Finanzderivate selbst.
Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Finanzderivaten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Finanzderivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten Finanzderivat die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden. Bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Verwaltungsgesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Kreditwürdigkeit jeder Gegenpartei berücksichtigen.
Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Finanzderivate handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht möglich bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.
Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten ergeben sich aus der inkorrekten Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Finanzderivate nicht vollständig mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele Finanzderivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den Fonds führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem Finanzderivat und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von Finanzderivaten durch die Verwaltungsgesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels des Fonds und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Swap-Vereinbarungen
Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswertes oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.
Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.
Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite ausschliesslich (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.
Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstruments oder eines Wertpapierindexes basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Index. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (Ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität

eines Anteils ohne Einfluss seines Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).
Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit sind und normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolio Managers.
Credit Default Swaps («**CDS»**) sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswertes auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswertes verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien
Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten
Unter Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolio Managers wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen.
Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen, diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen jedoch unmöglich oder für den Fonds sehr teuer sein.

Liquiditätsrisiko
Ein Subfonds legt unter Umständen in Wertpapieren an, die sich anschliessend aufgrund verringerter Liquidität nur schwer verkaufen lassen. Dies kann sich nachteilig auf ihren Marktpreis und folglich auf den Nettoinventarwert des Subfonds auswirken. Die verringerte Liquidität dieser Wertpapiere kann durch ungewöhnliche oder ausserordentliche Wirtschafts- oder Marktereignisse bedingt sein, wie z. B. die Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder die mangelnde Effizienz eines Marktes. Bei extremen Marktsituationen gibt es unter Umständen wenige willige Käufer und die Anlagen können nicht ohne Weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden; die entsprechenden Subfonds müssen unter Umständen einen niedrigeren Preis akzeptieren, um die Anlagen zu verkaufen, oder sie können die Anlagen unter Umständen überhaupt nicht verkaufen. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der jeweiligen Börse oder einer Staats- oder Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, und einem Subfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Das Unvermögen, eine Portfolio-Position zu verkaufen, kann den Wert dieser Subfonds negativ beeinflussen oder verhindern, dass diese Subfonds andere Anlagegelegenheiten nutzen können. Zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen sind diese Subfonds unter Umständen zum Verkauf von Anlagen zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder Bedingungen gezwungen.

Anleihen
Anleihen unterliegen tatsächlichen auf Fakten und auf Wahrnehmungen beruhenden Massstäben für die Kreditwürdigkeit. Anleihen und insbesondere Hochzinsanleihen können von negativen Schlagzeilen und einer unvorteilhaften Wahrnehmung durch Anleger beeinträchtigt werden, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und negativen Einfluss auf Wert und Liquidität der Anleihe haben können.

Hochzinsanleihen
Die Anlage in Schuldverschreibungen ist mit einem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiko verbunden. Im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen haben Hochzinsanleihen in der Regel ein niedrigeres Rating und bieten üblicherweise höhere Renditen, um die mit diesen Wertpapieren verbundene niedrigere Bewertung oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Bei Hochzinsanleihen besteht ein höheres Risiko der Kapitalerosion durch Ausfall, oder im Falle einer unter der laufenden Verzinsung liegenden Effektivverzinsung. Wirtschaftliche Bedingungen und Änderungen am Zinsniveau können den Wert dieser Anleihen erheblich beeinflussen. Hochzinsanleihen können überdies auch einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko unterliegen als Anleihen mit hohem Rating. Diese Anleihen reagieren tendenziell stärker auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit höherem Rating. Der Wert von Hochzinsanleihen kann von gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, wie z. B. einem Konjunkturabschwung oder einer Phase mit steigenden Zinssätzen, nachteilig beeinflusst werden. Hochzinsanleihen sind unter Umständen weniger liquide und schwieriger zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder zu bewerten als Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden

Hochzinsanleihen häufig von kleineren, weniger kreditwürdigen und höher verschuldeten Unternehmen begeben, die in der Regel weniger imstande sind, Kapital und Zinsen pünktlich zu zahlen, als finanziell solide Unternehmen.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Wertpapiergeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, einschliesslich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere gar nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden (können). Wenn der Kreditnehmer von Wertpapieren die von einem Subfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Wertpapiere zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Wertpapiere, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Wertpapiere, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Wertpapiere gehandelt werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz der Verwahrstelle, die die Wertpapiere hält, oder Kündigung von Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von dem Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collaterals geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwertes):

Subfonds	**Total Return Swaps**		**Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte**		**Wertpapierleihe**	
	Erwartet	**Maximum**	**Erwartet**	**Maximum**	**Erwartet**	**Maximum**
UBS (Lux) Bond Fund – AUD	**0 %**	**0 %**	**0 %**	**0 %**	**20 %**	**50 %**
UBS (Lux) Bond Fund – CHF Flexible	**0–10 %**	**20 %**	**0 %**	**10 %**	**20 %**	**50 %**
UBS (Lux) Bond Fund – Convert Europe (EUR)	**0 %**	**5 %**	**0 %**	**5 %**	**0 %**	**50 %**
UBS (Lux) Bond Fund – EUR Flexible	**0 %–20 %**	**50 %**	**0 %**	**10 %**	**20 %**	**75 %**
UBS (Lux) Bond Fund – Euro High Yield (EUR)	**0 %–7 %**	**15 %**	**0 %**	**10 %**	**10 %**	**50 %**
UBS (Lux) Bond Fund – Asia Flexible (USD)	**0 %–10 %**	**40 %**	**0 %**	**10 %**	**30 %**	**75 %**
UBS (Lux) Bond Fund – Global Flexible	**0 %–20 %**	**50 %**	**0 %**	**10 %**	**30 %**	**75 %**
UBS (Lux) Bond Fund – Fixed Maturity Series 17 (USD)	**0 %**	**15 %**	**0 %**	**10 %**	**20 %**	**50 %**

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Abschnitt «Collateral Management» unten) und der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben») angewendet.

Hebelwirkung
Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz («**VaR**» bzw. «**VaR-Ansatz**») ist gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als «Summe der Nennwerte» der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Anteilinhaber sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebel führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen gegebenenfalls nicht korrekt widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der «Summe der Nennwerte» berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge davon ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschliesslich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.
Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der Summe der Nennwerte und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
UBS (Lux) Bond Fund – AUD	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Bond Fund – CHF Flexible	Absoluter VaR	0–5	k. A.
UBS (Lux) Bond Fund – Convert Europe (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Bond Fund – EUR Flexible	Absoluter VaR-Ansatz	0–10	k. A.
UBS (Lux) Bond Fund – Euro High Yield (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Bond Fund – Asia Flexible (USD)	Relativer VAR-Ansatz	0–2	JP Morgan Asia Credit Index (JACI) USD
UBS (Lux) Bond Fund – Global Flexible	Absoluter VaR-Ansatz	0–10	k. A.
UBS (Lux) Bond Fund – Fixed Maturity Series 17 (USD)	Commitment-Ansatz	n/a	n/a

Collateral Management
Führt der Fonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Bei Abschluss von Terminkontrakten oder Optionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Fonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).
Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit («**Collateral**») verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Der Fonds wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihm – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss vom Fonds oder von einem vom Fonds beauftragten Dienstleister mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.
Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen eines zusätzlichen Collaterals), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (Haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.
Die Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie die Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmässig überprüft und ggf. angepasst.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0 %
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich,	1 %

USA) begeben werden und bei denen der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlere Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen	3 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7 %
US Treasury Strips oder Zero Coupon Bonds (alle Laufzeiten)	8 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10 %

Die für Collateral aus Wertpapierleihen anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» dargestellt.
Die als Collateral übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Collaterals nicht zugelassen. Die als Collateral übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten des Fonds verwahrt und dürfen vom Fonds weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Der Fonds trägt dafür Sorge, dass das ihm zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, die Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.
Abweichend vom vorgenannten Absatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA- Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann die Gesellschaft vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, die durch die folgenden Staaten ausgegeben und garantiert werden: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann vom Fonds angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziffer 1.1 Buchstabe f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen des Fonds», in hochqualitativen Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften im Sinne von Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben», vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen des Fonds» ist und der Fonds das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, einschliesslich angefallener Zinsen, zu verlangen, sowie in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der Definition der europäischen Geldmarktfonds gemäss CESR-Richtlinien 10-049 erfolgen.

Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte des Fonds in Verbindung mit dem Collateral verzögert oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Fonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen ein Collateral schuldet, so ist ein solches Collateral wie zwischen dem Fonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds in Bezug auf das Collateral verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Fonds sogar dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet von etwaigem Collateral, das im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurde, nachzukommen.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis
Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis pro Anteil eines Subfonds bzw. einer Anteilsklasse werden in der Rechnungswährung des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse ausgewiesen und jeden Geschäftstag berechnet, indem das gesamte Nettovermögen des Subfonds, welches jeder Anteilsklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse dieses Subfonds geteilt wird. Es kann jedoch auch an Tagen, an welchen gemäss nachfolgendem Abschnitt keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, der Nettoinventarwert eines Anteils berechnet werden. Ein solcher Nettoinventarwert kann veröffentlicht werden, darf allerdings nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen verwendet werden. Er darf auf keinen Fall als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge verwendet werden.
Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Anteilsklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen stattfindet. Er wird, unter Berücksichtigung der der jeweiligen Anteilsklasse belasteten

Kommissionen, durch das Verhältnis der ausgegebenen Anteile jeder Anteilsklasse gegenüber der Gesamtheit der ausgegebenen Anteile des Subfonds bestimmt.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.

b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf der Grundlage dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.

c) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.

d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Abschlussprüfer des Fonds anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.

e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet.

f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Hinzuziehung eines Credit-Spreads, welcher die Kreditwürdigkeit des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.

g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.

h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen – basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten – und/oder Broker-Statement-Bewertungen verwendet werden. Die Bewertungsmethode hängt von dem jeweiligen Wertpapier ab und wird nach der gültigen Bewertungsrichtlinie von UBS bestimmt.

Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.
Unter aussergewöhnlichen Umständen können im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden. Solche neuen Bewertungen gelten für die anschliessende Ausgabe und Rücknahme der Anteile.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Gebühren und Abgaben und der Spannen bei den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder gegebenenfalls dem Nettoinventarwert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verwendet wurde, abweichen. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds aus und werden als «Verwässerung» bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu verringern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert je Anteil vornehmen («Swing Pricing»).

Anteile werden auf Grundlage eines einzigen Preises ausgegeben und zurückgenommen, nämlich des Nettoinventarwertes je Anteil. Zur Verringerung des Verwässerungseffekts wird der Nettoinventarwert je Anteil jedoch an Bewertungstagen wie nachstehend beschrieben angepasst, und zwar abhängig davon, ob sich der Subfonds am jeweiligen Bewertungstag in einer Nettozeichnungsposition oder in einer

Nettorücknahmeposition befindet. Falls an einem Bewertungstag in einem Subfonds oder der Klasse eines Subfonds kein Handel stattfindet, wird der nicht angepasste Nettoinventarwert je Anteil als Preis angewendet. Unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt, liegt im Ermessen des Verwaltungsrates. In der Regel hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in dem jeweiligen Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn nach seiner Auffassung ansonsten die bestehenden Anteilinhaber (im Falle von Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Anteilinhaber (im Falle von Rücknahmen) benachteiligt werden könnten. Die Verwässerungsanpassung kann unter anderem erfolgen, wenn:

(a) ein Subfonds einen kontinuierlichen Rückgang (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) verzeichnet;

(b) ein Subfonds gemessen an seiner Grösse in erheblichem Masse Nettozeichnungen verzeichnet;

(c) ein Subfonds an einem Bewertungstag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition aufweist; oder

(d) in allen anderen Fällen, in denen nach Auffassung des Verwaltungsrates im Interesse der Anteilinhaber eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei der Verwässerungsanpassung wird je nachdem, ob sich der Subfonds in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet, ein Wert zum Nettoinventarwert je Anteil hinzugerechnet oder von diesem abgezogen, der nach Erachten des Verwaltungsrates die Gebühren und Abgaben sowie die Kauf-Verkauf-Spannen in angemessener Weise abdeckt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Steueraufwendungen, (ii) die Handelskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Subfonds anlegt, abbildet. Da manche Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Käufer- und Verkäuferseite aufweisen, kann die Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Die Anpassungen sind in der Regel auf maximal 2 % des jeweils geltenden Nettoinventarwertes je Anteil begrenzt. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen usw.) in Bezug auf jeden Subfonds und/oder Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Verwässerungsanpassung um mehr als 2 % des jeweils geltenden Nettoinventarwertes je Anteil anzuwenden, wenn der Verwaltungsrat rechtfertigen kann, dass dies für die vorherrschenden Marktbedingungen repräsentativ und im Interesse der Anteilinhaber ist. Diese Verwässerungsanpassung wird nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren berechnet. Die Anteilinhaber werden bei der Einführung sowie am Ende der befristeten Massnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Subfonds wird getrennt berechnet. Verwässerungsanpassungen betreffen den Nettoinventarwert jeder Klasse jedoch prozentual in gleicher Höhe. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Ebene des Subfonds und betrifft die Kapitalaktivität, jedoch nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Transaktion der Anleger.

Anlagen im UBS (Lux) Bond Fund

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
Anteile eines Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «**Geschäftstag»** versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember und von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie von Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können.
«**Nicht gesetzliche Ruhetage**» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Darüber hinaus haben die folgenden Subfonds zusätzliche geschäftsfreie Tage an Bankfeiertagen (d. h. Tage, an denen die Banken nicht während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet sind), wie in der nachstehenden Tabelle erläutert:

UBS (Lux) Bond Fund	**Subfonds**	**Bankfeiertage**
	UBS (Lux) Bond Fund – Asia Flexible (USD)	SG, HK
	UBS (Lux) Bond Fund – AUD	AUD
	UBS (Lux) Bond Fund – CHF Flexible	CH
	UBS (Lux) Bond Fund – EUR Flexible	VK
	UBS (Lux) Bond Fund – Euro High Yield (EUR)	VK
	UBS (Lux) Bond Fund – Global Flexible	USA, VK
	UBS (Lux) Bond Fund – Fixed Maturity Series 17 (USD)	USA

Bankfeiertage werden wie folgt definiert:

- Vereinigte Staaten (USA): New Year's Day, Martin Luther King Jr. Day, Washington's Birthday (Presidents Day), Memorial Day, Juneteenth National Independence Day, Independence Day, Labour Day, Columbus Day, Veterans Day, Thanksgiving Day, Christmas Day und jeder weitere nationale Feiertag, der aus aussergewöhnlichen Gründen beschlossen wird und an dem die Banken nicht während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet sind. (http://www.federalreserve.gov/aboutthefed/k8.htm);
- Vereinigtes Königreich (VK): New Year's Day, Good Friday, Easter Monday, Early May bank holiday, Spring bank holiday, Summer bank holiday, Christmas Day, Boxing Day und jeder weitere nationale Feiertag, der aus aussergewöhnlichen Gründen beschlossen wird und an dem die Banken nicht während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet sind (www.londonstockexchange.com/equities-trading/business-days);
- Schweiz (CH): Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachtsfeiertag, Stephanstag und jeder weitere nationale Feiertag, der aus aussergewöhnlichen Gründen beschlossen wird und an dem die Banken nicht während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet sind (www.six-group.com);
- Singapur (SG): 2 Tage äquivalent zum chinesischen Neujahrsfest, gemäss der Definition auf der Website https://www.mom.gov.sg/employment-practices/public-holidays;
- Hongkong (HK): Feiertagsübersicht von Hongkong Securities Market (www.hkex.com.hk)
- Australien (AUD): https://www.nsw.gov.au/about-nsw/public-holidays

Wenn der Abwicklungstag oder ein beliebiger Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag kein «Geschäftstag» ist, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Der Abwicklungstag muss ein Geschäftstag sein.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Abschnitt «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen» beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine Transaktionen, die in ihrem Ermessen die Interessen der Anteilinhaber beeinträchtigen könnten, wie z. B. «Market Timing» und «Late Trading». Sie ist berechtigt, jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist, dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, alle Massnahmen zu ergreifen, welche sie für notwendig erachtet, um die Anteilinhaber vor solchen Handlungen zu schützen.
Zeichnungs- und Rücknahmeanträge («Aufträge»), die bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag («Auftragstag») bei der Administrationsstelle des OGA erfasst worden sind («Cut-off-Zeit»), werden auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off-Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt («Bewertungstag»). Abweichend hiervon gilt für die nachfolgenden Subfonds die folgende Cut-off-Zeit:

Subfonds	**Cut-off-Zeit (Mitteleuropäische Zeit)**
UBS (Lux) Bond Fund – AUD UBS (Lux) Bond Fund – Asia Flexible (USD)	13:00 Uhr MEZ

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle des OGA an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off-Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstige Zwischenstellen können für ihre Kunden jedoch auch frühere Cut-off-Zeiten als die oben angegebenen festlegen, um die rechtzeitige Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle des OGA zu gewährleisten. Informationen hierzu sind bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen erhältlich.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle des OGA nach der einschlägigen Cut-off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Anteilen eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds des Fonds, welche auf Basis der Nettoinventarwerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung verwendete Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d. h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangegangenen Abschnitt beschrieben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze oder Vorschriften werden die mit der Annahme von Aufträgen betrauten Vertriebsstellen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Konversionsanträge von Anlegern auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, eines schriftlichen Bestellformulars oder gleichwertiger Mittel, einschliesslich des Empfangs von Anträgen auf elektronischem Wege, verlangen und annehmen. Die Verwendung dieser gleichwertigen Mittel zur Schriftform muss von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der UBS Asset Management Switzerland AG vorher nach eigenem Ermessen schriftlich genehmigt werden.

Ausgabe von Anteilen
Die Ausgabepreise der Anteile der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Abschnitts «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» berechnet.

Sofern im Abschnitt «Anteilsklassen» nichts anderes angegeben ist, können, abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, vom Anlagebetrag des Anlegers Einstiegskosten von maximal 3 % – für den Subfonds UBS (Lux) Bond Fund – Convert Europe (EUR) maximal 4 % – abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt und an die am Vertrieb der Anteile des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden.

Zusätzlich werden sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet. Weitere Informationen finden Sie gegebenenfalls in den lokalen Angebotsdokumenten.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Anleger auferlegt werden.

Zeichnungen für Anteile des Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle sowie allen anderen Vertriebsstellen entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Anteilsklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Anteile ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Anteilsklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Anteile können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss den örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Weitere Informationen hierzu sind bei den örtlichen Vertriebsstellen erhältlich.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Anteilen eines Subfonds erfolgt für die folgenden Subfonds spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») auf das Konto der Verwahrstelle zugunsten des Subfonds:

UBS (Lux) Bond Fund – AUD
UBS (Lux) Bond Fund – Convert Europe (EUR)
UBS (Lux) Bond Fund – Asia Flexible (USD)

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Anteilen eines Subfonds erfolgt für die folgenden Subfonds spätestens am zweiten Geschäftstag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») auf das Konto der Verwahrstelle zugunsten des Subfonds:

UBS (Lux) Bond Fund – CHF Flexible
UBS (Lux) Bond Fund – EUR Flexible
UBS (Lux) Bond Fund – Euro High Yield (EUR)
UBS (Lux) Bond Fund – Global Flexible
UBS (Lux) Bond Fund – Fixed Maturity Series 17 (USD)

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Anteilsklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Auf Anfrage der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen Zeichnungen von Anteilen gegen vollständige oder teilweise Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Die Anteile werden ausschliesslich als Namensanteile ausgegeben. Das bedeutet, dass die Anteilinhaberstellung eines Anlegers im Fonds mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des Anlegers im Register des Fonds begründet wird. Eine Konversion der Namensanteile in Inhaberanteile kann nicht verlangt werden.

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Das Verwaltungsreglement sieht allerdings die Möglichkeit vor, innerhalb eines Subfonds verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften aufzulegen.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Anteilsklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt. Sie berechtigen zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilsmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Auflösung des betroffenen Subfonds bzw. der betroffenen Anteilsklasse.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeanträge werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA, der Verwahrstelle oder einer anderen ermächtigten Vertriebs- oder Zahlstelle entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Anteile eines Subfonds wird für folgende Subfonds spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») ausbezahlt, es sei denn, die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, erweist sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände als unmöglich.

UBS (Lux) Bond Fund – AUD
UBS (Lux) Bond Fund – Convert Europe (EUR)
UBS (Lux) Bond Fund – Asia Flexible (USD)

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Anteile eines Subfonds wird für folgende Subfonds spätestens am zweiten Geschäftstag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») ausbezahlt, es sei denn, die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, erweist sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände als unmöglich.

UBS (Lux) Bond Fund – CHF Flexible
UBS (Lux) Bond Fund – EUR Flexible
UBS (Lux) Bond Fund – Euro High Yield (EUR)
UBS (Lux) Bond Fund – Global Flexible
UBS (Lux) Bond Fund – Fixed Maturity Series 17 (USD)

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Anteilsklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Anteilsklasse am Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft als für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Anteilsklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass alle Anteile dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Nachteile erwachsen. Gegebenenfalls wird das im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» beschriebene Swing Pricing angewandt.
Für Subfonds mit mehreren Anteilsklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann Anteilinhabern der Gegenwert der zurückgenommenen Anteile grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Anteilsklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt.
Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Anteile ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Darüber hinaus darf keine Rücknahmekommission erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahme- oder Konversionsanträge an einem Auftragstag, an dem die Gesamtheit der Anträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des Subfonds am betreffenden Auftragstag führen würde, nicht vollständig auszuführen (Redemption Gate). In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, die Rücknahme- und Konversionsanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahme- und Konversionsanträge des Auftragstags vorrangig für einen Zeitraum von normalerweise nicht mehr als 20 Geschäftstagen zurückzustellen.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle sowie Gebühren, die von Korrespondenzbanken erhoben werden, können dem Anleger auferlegt werden.

Auf Anfrage der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft Anlegern nach ihrem eigenen Ermessen eine teilweise oder vollständige Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte anbieten.
In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass das verbleibende Portfolio auch nach der Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds steht und die im Subfonds verbleibenden Anleger durch die Sachauslage nicht benachteiligt werden.
Diese Sachauslagen werden durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft und dürfen keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die im Fonds verbleibenden Anteilinhaber haben. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Konversion von Anteilen
Anteilinhaber können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anteilinhaber seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

α = Anzahl der Anteile des neuen Subfonds bzw. der Anteilsklasse, in welche(n) konvertiert werden soll

β = Anzahl der Anteile des Subfonds bzw. der Anteilsklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

χ = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile

δ = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Anteilsklassen. Wenn beide Subfonds oder Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1

ε = Nettoinventarwert der Anteile des Subfonds bzw. der Anteilsklasse, in welche(n) die Konversion zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, kann eine maximale Konversionskommission in Höhe der maximalen Einstiegskosten vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden und an die am Vertrieb der Anteile des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen», keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konversionen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen solche Zahlungen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage des Anlegers in anderen Währungen als der Rechnungswährung des betreffenden Subfonds bzw. der Zeichnungswährung der Anteilsklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zulasten der Anteilinhaber.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
Die Vertriebsstellen des Fonds sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder dem Vertriebsträger nachzuweisen, die/der ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebsstelle oder den Vertriebsträger oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und der vollständige Name des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Vertriebsträger das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle des OGA und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle des OGA kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen

Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Vertriebsträgern aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebsstellen oder Vertriebsträger keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Vertriebsträger auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen
Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds an einem oder mehreren Geschäftstagen vorübergehend auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens lautet, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;

- wenn aufgrund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Anteilinhaber schwerwiegend zu beeinträchtigen;

- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;

- wenn es der Verwaltungsgesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zurückzuführen, oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Anteilen nach ihrer Ansicht zu normalen Wechselkursen nicht möglich ist;

- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte des Fonds unter normalen Bedingungen zu verfügen, ohne die Interessen der Anteilinhaber schwerwiegend zu verletzen;

- wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;

- wenn ein Beschluss der Verwaltungsgesellschaft mit dem Zweck der Auflösung des Fonds veröffentlicht wurde;

- wenn ein Beschluss der Verwaltungsgesellschaft mit dem Zweck der Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde und die Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist; und

- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung des Fonds verhindern.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds werden unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht.

Weiter ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

a) ihre Anteile innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Anteilen zurückzugeben; oder
b) ihre Anteile an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb von Anteilen der Anteilsklasse erfüllt; oder
c) ihre Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt:

a) nach ihrem Ermessen einen Kaufantrag für Anteile abzulehnen;
b) jederzeit Anteile zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung gezeichnet oder erworben wurden.

Ausschüttungen
Gemäss Artikel 10 des Verwaltungsreglements bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z. B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.
Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Anteilsklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Anteilsklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen des Fonds unter das vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu beschliessen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Anteilsklasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds des Fonds bzw. die übrigen Anteilsklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilsmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisanteilen vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Steuern und Kosten

Besteuerung
Der Fonds unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt der Fonds keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommen-, Kapitalgewinn- oder Vermögensteuer. Aus dem Gesamtnettovermögen jedes Subfonds wird jedoch eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg («Taxe d'Abonnement») von 0.05 % pro Jahr fällig, die jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. (Für die Anteilsklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X gilt eine reduzierte Taxe d'Abonnement in Höhe von 0.01 % pro Jahr.) Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals. Sollten die Bedingungen für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes von 0.01 % nicht mehr gegeben sein, werden sämtliche Anteile der Klassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X mit einem Steuersatz von 0.05 % besteuert.

Möglicherweise gilt für den Teil des Nettovermögens der Subfonds, der in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 investiert wird, eine reduzierte eine Taxe d'Abonnement zwischen 0.01 % und 0.04 % p. a.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letztverfügbaren Daten.

Anteilinhaber müssen nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder ihre ständige Niederlassung in Luxemburg oder sie hatten ihren Wohnsitz in Luxemburg und halten mehr als 10 % des Anteilkapitals des Fonds.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Anteilen, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Anteilen im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch – FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassener Investmentfonds ist der Fonds im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.
Laut dem «U.S. Foreign Account Tax Compliance Act» und den dazugehörigen Rechtsvorschriften («**FATCA**») muss der Fonds umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das US-Finanzministerium über Finanzkonten von «Specified U.S. Persons», wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, «**IGA**») zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können dem Fonds US-Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird der Fonds als konform eingestuft und es wird ihm keine Quellensteuer auferlegt, wenn er Finanzkonten von «Specified U.S. Persons» ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.
Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard («**CRS**»). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie der Fonds), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die

Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss der Fonds die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.
Potenzielle Anleger müssen dem Fonds vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit der Fonds seine Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht des Fonds zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass der Fonds die von ihm als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers im Fonds ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die dem Fonds auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen dem Fonds nicht zur Verfügung stellt, zulasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für anfallende US-Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Auflösung der Anlagen dieses Anlegers im Fonds, beinhalten.
Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an einen qualifizierten Steuerberater wenden.

«Specified U.S. Person» im Sinne des FATCA
Der Begriff «Specified U.S. Person» bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft, wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere «Specified U.S. Persons» befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft oder den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, zu treffen. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Besteuerung in der VRC
Infolge von Anlagen in VRC-Onshore-Anleihen, die direkt am CIBM oder über Bond Connect getätigt werden, unterliegt der Subfonds möglicherweise einer Quellensteuer und anderen von den Steuerbehörden der VRC erhobenen Steuern.

a) Körperschaftsteuer:
Gemäss allgemeinem Steuerrecht der VRC unterliegt der Subfonds, wenn er als in der VRC steueransässig gilt, in der VRC einer Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, «CIT») von 25 % auf seine weltweiten steuerpflichtigen Erträge. Wenn der Subfonds als ein nicht in der VRC ansässiges Unternehmen gilt, aber eine feste Niederlassung oder einen Geschäftssitz (Place of Establishment, «PE») in der VRC hat, unterliegen die diesem PE zurechenbaren Gewinne in der VRC einer CIT von 25 %. Wenn der Subfonds nicht in der VRC steueransässig ist und keinen PE in der VRC hat, unterliegen die Erträge des Subfonds aus seinen VRC-Onshore-Anleihen in der VRC grundsätzlich einer Ertragsquellensteuer (Withholding Income Tax, «WIT») von 10 % auf die in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf passive Erträge (z. B. Zinsen) und Gewinne aus Übertragungen von VRC-Onshore-Anleihen, sofern diese nicht durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen oder eine spezifische Bestimmung des inländischen Steuerrechts hiervon befreit sind.
Der Portfolio Manager beabsichtigt, den Subfonds in einer solchen Art und Weise zu betreiben, dass der Subfonds zum Zwecke der CIT nicht als ein in der VRC steueransässiges Unternehmen oder ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit einem PE in der VRC behandelt wird. Da jedoch Unsicherheit über die Steuergesetze und die steuerrechtliche Praxis in der VRC besteht, kann dies nicht garantiert werden.

Zinsen
Sofern die Steuergesetze und -vorschriften der VRC oder die betreffenden Steuerabkommen keine spezifische Befreiung oder Ermässigung vorsehen, unterliegen nicht steueransässige Unternehmen ohne PE in der VRC der CIT in Form einer Quellensteuer von grundsätzlich 10 %. Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium (Ministry of Finance, «MOF») und die staatliche Steuerbehörde (State Taxation Administration, «STA») der VRC gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 («Rundschreiben 108») betreffend Steuerfragen im Zusammenhang mit Zinserträgen aus Anleihen, die ausländische institutionelle Anleger aus Anlagen am Anleihenmarkt der VRC erzielen. Gemäss Rundschreiben 108 sind Zinserträge aus Anleihen von ausländischen institutionellen Anlegern ohne PE in der VRC (bzw. mit PE in der VRC, wobei die derart in der VRC erwirtschafteten Erträge jedoch effektiv nicht mit diesem PE in Zusammenhang stehen), die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 erzielt werden, vorübergehend von der CIT befreit. Bezugnehmend auf das Rundschreiben 108 veröffentlichten das MOF und die STA am 22. November 2021 gemeinsam MOF/STA PN [2021] Nr. 34 («PN 34»), das die Befreiung gemäss dem Rundschreiben 108 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 und PN 34 nur vorübergehend ist, ist unklar, ob sie auch nach dem 31. Dezember 2025 gelten wird.
Zinsen aus Staatsanleihen, die vom zuständigen Finanzbüro des Staatsrates ausgegeben wurden, und/oder durch den Staatsrat genehmigte Anleihen von Kommunalverwaltungen sind gemäss dem in der VRC geltenden Steuerrecht von der CIT der VRC befreit.

Kapitalgewinne
Es existieren keine spezifischen Vorschriften für Steuern auf Kapitalgewinne, die ausländische Anleger aus dem Handel mit VRC-Onshore-Anleihen erzielen. In Ermangelung solcher spezifischen Vorschriften wird die CIT-Behandlung von den allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes der VRC bestimmt und unterliegt der Interpretation durch die Steuerbehörden der VRC. Hinsichtlich der Kapitalerträge, die bei der Veräusserung von VRC-Onshore-Anleihen erzielt werden, haben die Steuerbehörden der VRC bei zahlreichen Gelegenheiten mündlich geäussert, dass solche Erträge als nicht in der VRC erwirtschaftet betrachtet werden und somit nicht der in der VRC geltenden WIT unterliegen. Es existiert allerdings keine spezifische schriftliche Steuervorschrift, die dies bestätigt. Gemäss aktueller Praxis wird

keine WIT auf Gewinne erhoben, die ausländische Anleger aus Anlagen in VRC-Onshore-Anleihen erzielen. Sollten die Steuerbehörden der VRC beschliessen, derartige Erträge künftig zu besteuern, würde der Portfolio Manager bei den Steuerbehörden der VRC beantragen, den Subfonds als in Luxemburg steueransässig zu behandeln, und sich auf die im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der VRC und Luxemburg vorgesehene Kapitalgewinnsteuerbefreiung berufen, wobei diese nicht garantiert werden kann.

b) Mehrwertsteuer («**MwSt.**»):
Gemäss Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 36 («**Rundschreiben 36**») über die letzte Stufe der am 1. Mai 2016 in Kraft getretenen MwSt.-Reform sind Gewinne aus der Übertragung von VRC-Onshore-Wertpapieren seit dem 1. Mai 2016 mehrwertsteuerpflichtig, sofern keine spezielle Befreiung gilt.
Gemäss Rundschreiben 36 und Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 70 («Rundschreiben 70») sind Gewinne aus der Übertragung von VRC-Onshore Anleihen, die von ausländischen institutionellen Anlegern erzielt wurden, die von der Volksbank von China («PBOC») für den direkten Zugang zum CIBM anerkannt wurden, von der Mehrwertsteuer befreit. Zinserträge, die ausländische Anleger aus Anlagen in VRC-Onshore-Anleihen erhalten, unterliegen der MwSt. in Höhe von 6 %, sofern keine spezielle Befreiung gilt (siehe Erläuterungen zu Rundschreiben 108 und PN 34 unten). Gemäss Rundschreiben 36 sind Einlagenzinserträge nicht mehrwertsteuerpflichtig und Zinserträge aus Staatsanleihen sind von der MwSt. befreit. In Rundschreiben 108 ist die Mehrwertsteuerbefreiung für Zinserträge aus Anleihen geregelt, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 von ausländischen institutionellen Anlegern mit Anlagen am chinesischen Anleihenmarkt erzielt wurden. Diese Befreiung wurde gemäss PN 34 bis 31. Dezember 2025 verlängert. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 und PN 34 nur vorübergehend ist, ist unklar, ob sie auch nach dem 31. Dezember 2025 gelten wird. Sofern die MwSt. anwendbar ist, gelten zudem Aufschläge (zu denen die Abgabe für Städtebau und -instandhaltung, der Aufschlag für das Bildungswesen und der Aufschlag für das lokale Bildungswesen gehören) in Höhe von bis zu 12 % der zahlbaren MwSt.

Steuerrisiko in der VRC
Es bestehen Risiken und Unsicherheiten in Verbindung mit den aktuellen Steuergesetzen und -vorschriften sowie der laufenden Steuerpraxis in der VRC in Bezug auf realisierte Kapitalgewinne oder Zinsen aus Anlagen des Subfonds in Wertpapieren der VRC (die möglicherweise rückwirkend gelten). Höhere Steuerverbindlichkeiten des Fonds können sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken. Auf Basis einer professionellen und unabhängigen Steuerberatung gelten für den Subfonds bei der Bildung von Steuerrückstellungen folgende Grundsätze:

- Für die 10-prozentige WIT werden in Bezug auf nicht staatliche VRC-Onshore-Anleihen im Falle von vor dem 7. November 2018 erhaltenen Zinserträgen, bei denen diese WIT nicht als Quellensteuer von den Emittenten in der VRC einbehalten wurde, Rückstellungen gebildet.
- Für die 6.3396-prozentige MwSt. (einschliesslich Zuschlägen) werden in Bezug auf nicht staatliche VRC-Onshore-Anleihen im Falle von vor dem 7. November 2018 erhaltenen Zinserträgen, bei denen diese MwSt. nicht als Quellensteuer von den Emittenten in der VRC einbehalten wurde, Rückstellungen gebildet (diese Mehrwertsteuerregelung gilt seit dem 1. Mai 2016).

Eine etwaige Unterdeckung zwischen der Rückstellung und den tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten, die dem Vermögen des Subfonds belastet wird, beeinträchtigt den NIW des Subfonds. Die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten sind möglicherweise niedriger als die gebildete Steuerrückstellung. Je nach Zeitpunkt ihrer Zeichnungen und/oder Rücknahmen werden Anleger möglicherweise infolge einer Unterdeckung der Steuerrückstellung benachteiligt bzw. haben nicht das Recht, einen Teil der Überdeckung zu beanspruchen. Aktionäre sollten sich hinsichtlich ihrer Steuerposition in Bezug auf ihre Anlagen im Subfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Berichterstattende Subfonds
Im Sinne des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (nachstehend «TIOPA») gelten bei Anlagen in ausländischen Fonds besondere Vorschriften. Die einzelnen Anteilsklassen desselben ausländischen Fonds werden zu diesem Zweck als separate ausländische Fonds behandelt. Die Besteuerung von Anteilinhabern in einer berichterstattenden Anteilsklasse unterscheidet sich von der Besteuerung in nicht berichterstattenden Anteilsklassen. Die einzelnen Besteuerungssysteme sind unten erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für die einzelnen Anteilsklassen den Status eines berichterstattenden Fonds (oder Reporting Fund) zu beantragen.

Anteilinhaber nicht berichterstattender Anteilsklassen

Jede einzelne Anteilsklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA und der britischen UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2019 in Kraft traten, als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde als berichterstattender Fonds betrachtet wurde. Anteilinhaber, die zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und in nicht berichterstattende Anteilsklassen investieren, können dazu gezwungen sein, auf den Ertrag aus Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme der Anteile Einkommensteuer zu bezahlen. Solche Erträge müssen daher versteuert werden, auch wenn die Anleger gemäss den allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit wären. Dies kann dazu führen, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismässig höhere Steuerlast zu tragen haben. Verluste aus der Veräusserung von Anteilen nicht

berichterstattender Klassen durch Anteilinhaber mit Wohnsitz in oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich können mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Anteilinhaber berichterstattender Anteilsklassen

Jede einzelne Anteilsklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Fonds der Status des berichterstattenden Fonds gewährt wird und der Fonds diesen Status in dem Zeitraum aufrechterhält, in dem die Anteile gehalten werden.

Damit eine Anteilsklasse als berichterstattender Fonds gelten kann, muss die Verwaltungsgesellschaft bei der britischen Steuerbehörde die Aufnahme des Subfonds in diese Kategorie beantragen. Die Anteilsklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % des Ertrags der Anteilsklasse ausweisen. Der entsprechende Bericht kann von den Anlegern auf der Website von UBS eingesehen werden. Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die ausgewiesenen Erträge in ihre Einkommensteuererklärung einbeziehen. Sie werden dann auf der Basis des erklärten Einkommens veranlagt, ob die Erträge nun ausgeschüttet wurden oder nicht. Zur Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen zu Buchführungszwecken um das Kapital und andere Posten bereinigt und basiert auf dem auszuweisenden Ertrag des entsprechenden Subfonds. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Erträge aus dem Handel (nicht jedoch aus Anlagen) als auszuweisender Ertrag gelten. Entscheidend ist die Art der Geschäftstätigkeit. Angesichts der unklaren Richtlinien betreffend den Unterschied zwischen Handels- und Anlagetätigkeit besteht keine Gewähr, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten keine Handelsaktivitäten sind. Sollte sich herausstellen, dass die Tätigkeit des Fonds zum Teil oder vollständig aus Handelsgeschäften besteht, sind der jährlich auszuweisende Ertrag der Anteilinhaber und die entsprechende Steuerlast vermutlich sehr viel höher, als dies sonst der Fall wäre. Sofern die entsprechende Anteilsklasse den Status eines berichterstattenden Subfonds aufrechterhält, wird der Ertrag aus dieser Anteilsklasse als Kapitalertrag und nicht als Einkommen besteuert, ausser der Anleger handelt mit Effekten. Solche Erträge können also unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit werden, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismässig niedrigere Steuerlast zu tragen haben.

Gemäss Teil 3 Kapitel 6 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (nachstehend die «**2009 Regulations**») werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Subfonds wie der Gesellschaft in der Regel bei der Berechnung des auszuweisenden Einkommens berichterstattender Subfonds, die eine Vielzahl von Eigentumsvoraussetzungen erfüllen, nicht als Handelsgeschäft behandelt. In dieser Hinsicht bestätigt der Verwaltungsrat, dass sich alle Anteilsklassen primär an Privatanleger und institutionelle Anleger richten und diesen Zielgruppen angeboten werden. In Bezug auf die 2009 Regulations erklärt der Verwaltungsrat, dass die Anteile des Fonds leicht zu erwerben sind und so vermarktet und verfügbar gemacht werden, dass sie die Zielgruppen erreichen und ihr Interesse wecken.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes «Income Tax Act 2007» («Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland») aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einem) Subfonds erzielte, nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten bei denen es sich im Falle eines Sitzes im Vereinigten Königreich um eine «Close Company» handeln würde. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10 % am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beabsichtigen, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine «Close Company» im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen darstellen würde(n), wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Teilfreistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018

Alle Subfonds sind im Hinblick auf das deutsche Investmentsteuergesetzes (**InvStG**) als «**sonstige Fonds»** zu betrachten. Daher ist eine Teilfreistellung gemäss § 20 InvStG nicht möglich.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und sie in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, Gestaltungen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden, müssen jedoch gemeldet werden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. der Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Der Fonds kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihm bekannte oder in seinem Besitz bzw. unter seiner Kontrolle befindliche Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Kosten zulasten des Fonds

Der Fonds zahlt für die Anteilsklassen «P», «N», «K-1», «F», «Q», «QL», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-A4» monatlich eine maximale pauschale Verwaltungskommission, die anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Subfonds berechnet wird.
Diese wird wie folgt verwendet:

1. Im Einklang mit den folgenden Bestimmungen wird für das Fondsmanagement, die Verwaltung, das Portfoliomanagement und den Vertrieb des Fonds (falls zutreffend) sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle, wie die Verwahrung und Überwachung der Vermögenswerte des Fonds, die Abwicklung von Zahlungsvorgängen und alle anderen im Abschnitt «Verwahrstelle und Hauptzahlstelle» aufgeführten Aufgaben, aus dem Vermögen des Fonds eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Fonds gezahlt. Diese Gebühr wird dem Fondsvermögen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes anteilig belastet und monatlich gezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» kann die maximale pauschale Verwaltungskommission Kosten für die Absicherung des Fremdwährungsrisikos einschliessen. Die entsprechende maximale pauschale Verwaltungskommission wird nicht vor der Auflegung der entsprechenden Anteilsklassen erhoben. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt «Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken» entnommen werden.
 Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Gebühren und Nebenkosten, welche dem Fondsvermögen zusätzlich belastet werden:

a) Alle sonstigen aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch den An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swing Pricing-Verfahrens gemäss den Angaben im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» gedeckt.

b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung und Verschmelzung des Fonds sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen, an denen die Subfonds notiert sind;

c) Honorare des Abschlussprüfers für die jährliche Prüfung sowie für Genehmigungen im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Auflösungen und Verschmelzungen innerhalb des Fonds sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs und gemäss den gesetzlichen Vorschriften erbringt;

d) Gebühren für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit der Errichtung, Registrierung in Vertriebsländern, Änderung, Auflösung und Verschmelzung des Fonds sowie für die allgemeine Wahrung der Interessen des Fonds und seiner Anleger, soweit dies nicht ausdrücklich gesetzlich verboten ist;

e) Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;

f) Kosten für rechtliche Dokumente des Fonds (Prospekte, BiB, Jahres- und Halbjahresberichte und andere gesetzlich vorgeschriebene Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);

g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, einschliesslich von ausländischen Aufsichtsbehörden erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Gebühren des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

h) Kosten, die für die Ausübung von Stimm- oder Gläubigerrechten durch den Fonds anfallen, einschliesslich Gebühren für externe Berater;

i) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;

j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;

k) Wenn sich die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger an Sammel- oder Gruppenklagen beteiligt, kann sie dem Fondsvermögen Kosten belasten, die sich im Zusammenhang mit Dritten ergeben (z. B. Rechts- und Verwahrstellenkosten). Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft alle Verwaltungskosten in Rechnung

stellen, sofern diese nachweisbar und offengelegt sind und bei der Angabe der Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER) des Fonds berücksichtigt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft für den Vertrieb des Fonds Rückvergütungen zahlen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein zugelassenes Unternehmen können Anlegern direkt Rabatte zahlen. Rabatte dienen dazu, die Kosten der Anlagen der betroffenen Anleger zu reduzieren.

 Rabatte sind zulässig, sofern sie:

 • aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder des zugelassenen Unternehmens bezahlt werden und somit das Subfondsvermögen nicht zusätzlich belasten;

 • aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

 • sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien gleichermassen erfüllen und Rabatte verlangen, im gleichem Umfang gewährt werden;

 • die Qualität der Dienstleistung, auf deren Gebühr der Rabatt gewährt wird, erhöhen (z. B. indem sie zu einem höheren Vermögen des Subfonds beitragen, was zu einer effizienteren Bewirtschaftung des Vermögens bzw. einer Reduktion der Liquidationswahrscheinlichkeit des Subfonds und/oder einer Senkung der fixen Kosten pro rata für alle Anleger führen kann) und alle Anleger ihren fairen Anteil an den Gebühren und Kosten des Subfonds übernehmen.

 Das objektive Kriterium zur Gewährung von Rabatten ist:

 • Das vom Anleger gehaltene Gesamtvermögen in der rabattberechtigten Aktienklasse des Subfonds;

 Zusätzliche Kriterien können sein:

 • das vom Anleger in Organismen für gemeinsame Anlagen der UBS gehaltene Gesamtvolumen;

 • der Vertriebsweg, über den der Anleger investiert, und/oder

 • die Region, in welcher der Anleger domiziliert ist.

 Auf Anfrage des Anlegers legen die Verwaltungsgesellschaft oder das zugelassene Unternehmen die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Alle auf das Einkommen und Vermögen des Fonds erhobenen Steuern, insbesondere die *Taxe d'Abonnement*, werden ebenfalls vom Fonds getragen.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff «maximale Managementkommission» mit 80 % der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Für die Anteilsklasse «I-B» wird eine Gebühr zur Deckung der Kosten für die Fondsverwaltung (einschliesslich der Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle) erhoben. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb des Fonds auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags erhoben, der direkt zwischen dem Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertreter geschlossen wird.

Die Kosten im Zusammenhang mit für die Anteilsklassen I-X, K-X und U-X erbrachten Dienstleistungen für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG aufgrund eines gesonderten Vertrages mit dem Anleger zusteht.

Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklassen «K-B» zu erbringenden Vermögensverwaltungsleistungen sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einer von dieser ermächtigten Vertriebsstelle aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zusteht.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die einzelnen Anteilsklassen zugeordnet werden können, werden diesen Anteilsklassen belastet. Fallen Kosten im Zusammenhang mit mehreren oder allen Subfonds/Anteilsklassen an, so werden diese Kosten den entsprechenden Subfonds/Anteilsklassen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene des betreffenden Zielfonds Gebühren anfallen. Dabei darf die Managementkommission (ohne Performancegebühren) des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3 % betragen.

Bei der Anlage in Anteilen von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.
Angaben zu den laufenden Kosten (oder laufenden Gebühren) des Fonds können den BiBs entnommen werden.

Informationen für die Anteilinhaber

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen
Es wird jeweils per 31. März ein Jahresbericht und per 30. September ein Halbjahresbericht für den Fonds und jeden Subfonds veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Anteilsklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung des gesamten Fonds erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Abschlussprüfern überprüfte Jahresrechnung. Er wird weiterhin Einzelheiten über die Basiswerte, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Ausrichtung genommen hat, über die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie über die Art und den Umfang der Collaterals, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren, beinhalten.
Diese Berichte stehen den Anteilinhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.
Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der Webseite www.ubs.com/ame-investornotifications veröffentlicht und können denjenigen Anteilinhabern per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Anteilinhaber keine E-Mail Adresse angegeben haben, werden die Mitteilungen auf dem Postweg an die jeweils im Register der Anteilinhaber eingetragene Anschrift versandt. Die Mitteilungen werden auch auf dem Postweg an die im jeweils im Register der Anteilinhaber eingetragene Anschrift der versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht, sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist.

Hinterlegung der Dokumente
Folgende Dokumente werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

1. die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
2. der Verwahrstellenvertrag;
3. der Portfolio Management Vertrag;
4. der Administrationsstellenvertrag.

Die letztgenannten Verträge können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Folgende Dokumente sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

1. das Verwaltungsreglement;
2. der neueste Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution
In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden und die bestmögliche Ausführung sowie die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten auf der folgenden Webseite zur Verfügung:
www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft
Der Verwaltungsrat hat Vergütungsgrundsätze beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, sowie den ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik entsprechend der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 11. Februar 2013, und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010, sowie den Rahmenrichtlinien der UBS Group AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.
Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und verhindern das Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, dem Verwaltungsreglement oder den Satzungen dieses OGAW/AIF übereinstimmen.
Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:
- Die Beurteilung der Performance innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung und den Anlagerisiken des Fonds basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsabhängigen Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Gewährleistung einer Vergütung der Mitarbeiter, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen aufweist. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie. Diese schliesst die Möglichkeit ein, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des betreffenden Mitarbeiters einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung sowie in Abhängigkeit von den lokalen Marktbedingungen festgelegt. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann. Diese sind ein integraler Bestandteil der festen Vergütung.
Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben.
Anteilinhaber können weitere Angaben über die aktuellen Vergütungsgrundsätze, u. a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, einschliesslich gegebenenfalls der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures finden.
Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte
Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle des OGA und die übrigen Dienstleister des Fonds und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellte oder sonstige mit ihnen verbundene Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zum Fonds ausgesetzt sein.
Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle des OGA und die Verwahrstelle haben Grundsätze im Hinblick auf Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt. Sie haben die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko der Gefährdung der Interessen des Fonds zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Anteilinhaber des Fonds im Falle unvermeidbarer Interessenkonflikte fair behandelt werden.
Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager, die Hauptvertriebsstelle, der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und der Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte sind Teil der UBS-Gruppe (nachstehend die «**verbundene Person**»).
Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche der Fonds investiert.
Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit dem Fonds eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte oder Dienstleistungen für den Fonds bereitstellt.
Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und dem Fonds oder seinen Anteilinhabern andererseits schaffen könnten, zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die die Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber beeinträchtigen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anteilinhaber können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze des Fonds im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.
Trotz aller gebotenen Sorgfalt und Bemühungen seitens der Verwaltungsgesellschaft besteht das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass jede Beeinträchtigung der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber ausgeschlossen ist. Sollten Interessenkonflikte auftreten, die nicht gemildert werden können, werden diese Konflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anteilinhabern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: www.ubs.com/ame-investornotifications
Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.
Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Unternehmen Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.
Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und der Anteilinhaber zu vermeiden.
Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befinden sich auf der folgenden Website: https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html. Aktualisierte Informationen hierzu werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das «Datenschutzgesetz») handelt der Fonds als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen bereitgestellten und zur Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds erforderlichen Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschliesslich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an dem Fonds von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa deren Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) («personenbezogene Daten»).

Der Anleger kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Fonds nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann der Fonds Anträge auf die Zeichnung von Anteilen jedoch ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um dem Fonds beizutreten und die Zeichnung von Anteilen des Fonds auszuführen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), um die berechtigten Interessen des Fonds zu wahren und um die rechtlichen Verpflichtungen des Fonds einzuhalten. Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen von Anteilen, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS) erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Von Anteilinhabern bereitgestellte Daten werden ferner (v) zur Führung des Anteilinhaberregisters des Fonds verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die vorstehend genannten «berechtigten Interessen» umfassen:

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Verarbeitungszwecke;
- die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds im Allgemeinen;
- die Ausübung der Geschäfte des Fonds entsprechend angemessenen marktüblichen Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann der Fonds personenbezogene Daten an seine Datenempfänger (die «Empfänger») übertragen, bei denen es sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke um seine verbundenen und Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten des Fonds unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle des OGA, Vertriebsstellen, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Anlageverwalter, die Domizilierungsstelle, die globale Vertriebsstelle, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater des Fonds.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für den Fonds und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die in einem Land ausserhalb des EWR ohne angemessenes Schutzniveau ansässig sind, stellt der Fonds vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten von Anlegern auf eine Art und Weise geschützt sind, die dem Schutz gemäss dem Datenschutzgesetz entspricht, wobei er von der EU-Kommission genehmigte «Modellklauseln» verwenden kann. Anleger haben in diesem Zusammenhang das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente, die die Übertragung(en) von personenbezogenen Daten in diese Länder ermöglichen, anzufordern, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben angegebene Adresse der Verwaltungsgesellschaft senden.

Im Rahmen der Zeichnung von Anteilen wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschliesslich Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung des Fonds) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Der Fonds kann personenbezogene Daten ferner gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden innerhalb oder ausserhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Verantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger im Rahmen einer an die oben genannte Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichteten schriftlichen Anfrage das Recht auf:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von dem Fonds eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von dem Fonds zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);

- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt ist);
- Widerspruch der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Zusammenhang mit der besonderen Situation des Anlegers, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen des Fonds beruht, zu widersprechen; der Fonds beendet diese Verarbeitung, es sei denn, er kann beweisen, dass zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass er die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschliesslich wenn eine Verarbeitung dieser Daten durch den Fonds im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind.
Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich. Dabei gelten die anwendbaren gesetzlichen Sperrfristen.

Indexanbieter

J.P. Morgan
Die Informationen stammen aus als zuverlässig angesehenen Quellen, doch garantiert J.P. Morgan weder ihre Vollständigkeit noch ihre Richtigkeit. Der Index wird mit Genehmigung verwendet. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder verbreitet werden. Copyright 2016, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

Bloomberg
BLOOMBERG® ist ein Warenzeichen und eine Dienstleistungsmarke von Bloomberg Finance L.P. Die Bloomberg Finance L.P. und ihre Konzerngesellschaften, einschliesslich der Bloomberg Index Services Limited («BISL») (zusammen «Bloomberg»), oder die Bloomberg-Lizenzgeber besitzen alle Eigentumsrechte an den in diesem Verkaufsprospekt genannten Bloomberg-Indizes.

FTSE
FTSE Global Convertible Index – Global Vanilla Hedged EUR Index, auf Grundlage von Informationen von FTSE und von FTSE berechnet.

ICE BofA
Für die Verwendung von ICE Data-Indizes («ICE DATA») liegt eine Genehmigung vor. ICE DATA, ihre Konzerngesellschaften und ihre Drittanbieter lehnen jede Garantie und Zusicherung ab, ob ausdrücklich oder stillschweigend, einschliesslich jeder Gewährleistung hinsichtlich der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung, einschliesslich der Indizes, der Indexdaten und aller damit zusammenhängenden, verbundenen oder davon abgeleiteten Daten. Weder ICE DATA noch ihre Konzerngesellschaften oder ihre Drittanbieter können für Schäden haftbar gemacht oder zur Verantwortung gezogen werden, die sich auf die Angemessenheit, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Indizes oder der Indexdaten oder eines Bestandteils davon beziehen. Die Indizes, die Indexdaten und ihre Bestandteile werden «wie gesehen» bereitgestellt und die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. ICE DATA, ihre Konzerngesellschaften und ihre Drittanbieter fördern, unterstützen oder empfehlen weder UBS Asset Management Switzerland AG und ihre Konzerngesellschaften, noch ihre Produkte und Dienstleistungen. Die englische Fassung dieses Haftungsausschlusses ist massgebend.

SIX
Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») ist die Quelle des SBI® Foreign AAA-BBB (TR) Index und der darin enthaltenen Daten. SIX Swiss Exchange war in keinerlei Form an der Erstellung von hier enthaltenen Informationen beteiligt. SIX Swiss Exchange übernimmt keinerlei Garantie und schliesst jegliche Haftung (ob durch Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) in Bezug auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen – unter anderem für die Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Eignung für beliebige Zwecke – sowie in Bezug auf Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im SBI® Foreign AAA-BBB (TR) Index oder dessen Daten aus. Jegliche Verbreitung oder Weitergabe der von SIX Swiss Exchange stammenden Informationen ist untersagt.

Referenzwert-Verordnung

Die von dem Subfonds als Referenzwert verwendeten Indizes (gemäss der Definition von «Verwendung» in der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwert-Verordnung»)) werden zum Veröffentlichungsdatum des vorliegenden Verkaufsprospektes zur Verfügung gestellt von:

(i) Referenzwert-Administratoren, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind. Aktuelle Informationen darüber, ob der Referenzwert von einem im ESMA-Register der EU-Referenzwert-Administratoren und Drittländer-Referenzwerte geführten Administrator zur Verfügung gestellt wird, sind unter https://registers.esma.europa.eu; zu finden; und/oder

(ii) Referenzwert-Administratoren, die gemäss den Bedingungen der Benchmarks (Amendment and Transitional Provision) (EU Exit) Regulations 2019 des Vereinigten Königreichs («UK-Benchmark-Verordnung») zugelassen wurden, den Status von Referenzwert-Administratoren in einem Drittland im Sinne der Referenzwert-Verordnung haben und in einem von der FCA geführten Register von Referenzwert-Administratoren aufgeführt sind, das unter https://register.fca.org.uk/BenchmarksRegister zur Verfügung steht; und/oder

(i) Referenzwert-Administratoren, die unter die Übergangsregelungen im Rahmen der Referenzwert-Verordnung fallen und dementsprechend mitunter noch nicht in dem von der ESMA gemäss der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind.
Der Übergangszeitraum für Referenzwert-Administratoren und die Frist, in der sie eine Zulassung oder Registrierung als Administrator gemäss der Referenzwert-Verordnung erhalten müssen, hängen sowohl von der Klassifizierung des betreffenden Referenzwertes als auch vom Sitz des Referenzwert-Administrators ab.
Für den Fall, dass ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Verwaltungsgesellschaft, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Referenzwert-Verordnung gefordert, einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet («Contingency Plan»). Anteilinhaber können den Contingency Plan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Auflösung und Verschmelzung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilsklassen

Auflösung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilsklassen
Anteilinhaber, Erben oder sonstige Berechtigte können nicht die Aufteilung oder Auflösung des Fonds, eines Subfonds oder einer Anteilsklasse verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, den Fonds beziehungsweise die bestehenden Subfonds und Anteilsklassen aufzulösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder aufgrund der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

Die Auflösung und Liquidation von Laufzeitensubfonds erfolgt automatisch mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit.

Sofern der Gesamtnettoinventarwert eines Subfonds oder einer Anteilsklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder den Wert nicht erreicht hat, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Anteilsklasse erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile der entsprechenden Anteilsklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Beschlüsse über die Auflösung eines Subfonds bzw. einer Anteilsklasse werden auf die oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschriebene Art und Weise veröffentlicht. Ab dem Tag des Auflösungsbeschlusses werden keine Anteile mehr ausgegeben und jede Konversion in den betroffenen Subfonds bzw. in die betroffene Anteilsklasse wird ausgesetzt. Die Rücknahme von Anteilen bzw. die Konversion aus dem betroffenen Subfonds oder der betroffenen Anteilsklasse wird auch nach diesem Beschluss möglich sein, wobei gewährleistet wird, dass etwaige Auflösungskosten im Subfonds bzw. in der Anteilsklasse berücksichtigt werden. Folglich werden diese Kosten von allen Anteilinhabern getragen, die sich zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Subfonds bzw. in der Anteilsklasse befanden. Im Falle einer Auflösung wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös der Subfonds bzw. der Anteilsklasse anteilsmässig an die Anteilinhaber der Subfonds bzw. der Anteilsklassen zu verteilen.
Spätestens neun Monate nach der Entscheidung über die Einleitung des Liquidationsverfahrens werden (i) etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Auflösung nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden können bzw. konnten, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt und (ii) das Liquidationsverfahren abgeschlossen.
Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Fall der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Eine solche Auflösung wird im «RESA» sowie in einer luxemburgischen Tageszeitung und, falls erforderlich, in den Publikationsorganen der einzelnen Vertriebsländer bekannt gegeben. Das Liquidationsverfahren ist für den Fonds und seine Subfonds identisch, mit der Ausnahme, dass Liquidationserlöse des Fonds, die bei Abschluss der Auflösung nicht an die Anteilinhaber verteilt werden können, sofort bei der «Caisse de Consignation» hinterlegt werden.

Verschmelzung des Fonds oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») oder mit dessen Subfonds; Verschmelzung von Subfonds

«**Verschmelzungen**» sind Transaktionen, bei denen

a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «**übertragenden OGAW**», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «**übernehmenden OGAW**», übertragen, wobei ihre Anteilinhaber dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Anteile erhalten;

b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «**übertragenden OGAW**», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «**übernehmenden OGAW**», übertragen, wobei ihre Anteilinhaber dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Anteile erhalten;

c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «**übertragenden OGA**», die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «**übernehmenden OGAW**», übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt «Auflösung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilsklassen» beschriebenen Voraussetzungen kann die Verwaltungsgesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Anteilsklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. einer anderen bestehenden Anteilsklasse des Fonds oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder zu einem ausländischen OGAW gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 beschliessen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft die Umwidmung der Anteile des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse in Anteile eines anderen Subfonds oder einer anderen Anteilsklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und durch Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Anteilinhaber entspricht) beschliessen.

Die Anteilinhaber werden über den die Verschmelzung betreffenden Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorstehenden Abschnitt «Auflösung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilsklassen» für die Rücknahme von Anteilen beschrieben.

Eine solche von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Verschmelzung ist für alle Anteilinhaber des betroffenen Subfonds nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Bekanntmachung bindend. Anteilinhaber können ihre Anteile während dieser Frist zurückgeben, ohne dass Rücknahmegebühren oder Verwaltungskosten berechnet werden. Anteile, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, für welchen das Umtauschverhältnis (sog. conversion ratio) berechnet wird, umgetauscht.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es gilt das luxemburgische Recht. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen die Anteile angeboten und verkauft werden.
Die englische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in denen Anteile ge- und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Zulässige Anlagen des Fonds

1.1 Die Anlagen der Subfonds sind ausschliesslich:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem «geregelten Markt» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden. Der Begriff «**Mitgliedstaat**» bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aber keine EU-Mitgliedstaaten sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend «**zugelassener Staat**») gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

e) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung

und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäss ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert, investiert der Subfonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

f) Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente («**Derivate**»), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer (einem) der unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden («**OTC-Derivate**»), sofern

- der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, wie zum Beispiel makroökonomische Indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die gemäss der Anlagepolitik der Subfonds direkt oder über andere bestehende OGA/OGAW investiert werden darf.

- die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Abschnitt «Risikostreuung» aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten werden;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und vom Verwaltungsrat gesondert genehmigt sind. Das Genehmigungsverfahren durch den Verwaltungsrat basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind und u. a. die Kreditwürdigkeit, die Reputation und die Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei bezüglich der Abwicklung von Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Der Verwaltungsrat unterhält eine Liste der von ihm genehmigten Gegenparteien;

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und

- der jeweiligen Gegenpartei weder ein Ermessen über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z. B. im Falle eines Total Return Swap oder eines derivativen Finanzinstruments mit ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.

h) Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes von 2010, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;

- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, und das Gemeinschaftsrecht einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie

78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

1.3 Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.

1.4 Jeder Subfonds kann zusätzliche Barmittel halten.

2. Risikostreuung

2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, mehr als 10 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Gegenparteirisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Gegenparteirisiko auf 5 %. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5 % des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40 % des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in eine Kombination aus

- von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.

2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:

a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10 % wird auf 25 % erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die unter die Begriffsbestimmung für gedeckte Schuldverschreibungen in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen und für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten ausgegeben wurden, welche ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.

b) Dieselbe Grenze von 10 % wird auf 35 % erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40 %-Obergrenze nicht berücksichtigt.

c) Die unter Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter dieser Ziffer aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35 % des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.

d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20 % des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.

e) **Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, China, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur,**

oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.

2.4 Bezüglich Anlagen in anderen OGAW oder sonstigen OGA gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Verwaltungsgesellschaft darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA, in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

c) Für die Subfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Managementkommissionen im Abschnitt «Kosten zulasten des Fonds» beschrieben.

2.5 Die Subfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Subfonds des Fonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihrem Verkaufsprospekt oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Berechnung des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 in keinem Fall berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.

2.6 Der Fonds darf höchstens 20 % der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu erreichen.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich der Risikostreuung abweichen.

3. Anlagebeschränkungen

Es ist der Verwaltungsgesellschaft untersagt:

3.1 Wertpapiere für den Fonds zu erwerben, deren Veräusserung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen jeglicher Art unterliegt;

3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Investmentfonds einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;

3.3 mehr als

- 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen müssen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von den Bestimmungen der Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und
- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 f) und g) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;

3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;

3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;

3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn

- für den Ankauf von Devisen mittels eines «Back-to-back Loan»;
- im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;

3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Fondsanteile angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf der Verwaltungsrat eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als «**Pool**» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anteilinhaber nicht direkt zugänglich.

Pooling
Die Verwaltungsgesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als «**beteiligte Subfonds**» bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf diesen Vermögenspool vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Wertes bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird der Verwaltungsrat den Anfangswert der Einheiten festlegen (in einer Währung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Einheiten im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmitteleinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung
Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «**gemeinsam verwaltete Einheiten**» den Fonds und jeden seiner Subfonds sowie alle Einheiten, zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen könnte. Der Begriff «**gemeinsam verwaltete Vermögenswerte**» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds und ihrer Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als «**Beteiligungsverhältnis**» bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind. Die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind. In diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, der Verwaltungsrat oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der

jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung im Portfolio eines Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Auslagen, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem betroffenen Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten. So wird sichergestellt, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert. So wird sichergestellt, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem Fonds und seinen Subfonds ihre Verpflichtungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und gesetzlichen Anforderungen hat, vollständig zu erfüllen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des Fonds stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines einzelnen Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu kündigen.

Die Anteilinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.
In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können der Fonds und seine Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegenden (die «**Techniken**»). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die im Abschnitt «Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften» beschriebenen Techniken werden kontinuierlich verwendet, es kann jedoch je nach Marktbedingungen zuweilen entschieden werden, das Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften auszusetzen oder zu verringern. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den «verliehenen» Wertpapieren von einem «Kreditgeber» auf einen «Kreditnehmer» übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin «gleichwertige Wertpapiere» auszuhändigen («**Wertpapierleihe**»).

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Tätigkeiten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.
Bei Wertpapierleihgeschäften muss der Fonds grundsätzlich ein Collateral erhalten, dessen Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Dieses Collateral muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht gestellt werden. Ein derartiges Collateral ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die dem Fonds die Erstattung des Gegenwertes der verliehenen Wertpapiere zusichert.
Die Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» gelten entsprechend für die Verwaltung von Collaterals, die zugunsten des Fonds im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» werden Anteile des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für den Fonds Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich geprüft und ggf. angepasst.
Derzeit werden 60 % der Bruttoeinnahmen, die im Rahmen der zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Wertpapierleihgeschäfte erzielt werden, dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben, während 30 % der Bruttoeinnahmen als Gebühren von UBS Switzerland AG als Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte, der für laufende Wertpapierleihaktivitäten und das Collateral Management verantwortlich ist, einbehalten werden und 10 % der Bruttoeinnahmen als Gebühren von UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Vermittler von Wertpapierleihgeschäften, der für das Transaktionsmanagement, laufende operative Tätigkeiten und die Verwahrung von Collaterals verantwortlich ist, einbehalten werden. Alle Gebühren für die Durchführung des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil des Vermittlers von Wertpapierleihgeschäften am Bruttoertrag bezahlt. Dies deckt alle direkten und indirekten Gebühren ab, die durch die Wertpapierleihaktivitäten entstehen. UBS Europe SE, Luxembourg Branch und UBS Switzerland AG sind Teil der UBS-Gruppe.

Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenbedingungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards der vertraglichen Handhabung des Wertpapierleihgeschäftes, der Qualität der Collaterals, der zulässigen Gegenparteien, des Risikomanagements, der Gebühren, die an die Drittparteien zu zahlen sind und solcher, die vom Fonds vereinnahmt werden, sowie die in den Jahres- bzw. Halbjahresbericht aufzunehmenden Informationen.
Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collaterals aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge («Haircuts») festgelegt:

Anlageklasse	**Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)**
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschliesslich von Bundesstaaten und Kantonen als Emittenten)) und der ein Mindestrating von A aufweist*•	2 %
Instrumente, die von den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschliesslich Bundesstaaten und Kantone als Emittenten) begeben werden••	0 %
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2 %
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2 %
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4 %
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4 %
Aktien	8 %
Aktien, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australien (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Österreich (AUSTRIAN TRADED ATX INDX)	ATX
Belgien (BEL 20 INDEX)	BEL20
Kanada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Dänemark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europa (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finnland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
Frankreich (CAC 40 INDEX)	CAC
Deutschland (DAX INDEX)	DAX
Hongkong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Niederlande (AEX-Index)	AEX
Neuseeland (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norwegen (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapur (Straits Times Index STI)	FSSTI
Schweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Schweiz (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Schweiz (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
Grossbritannien (FTSE 100 INDEX)	UKX
US (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
US (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
US (S&P 500 INDEX)	SPX

US (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* In dieser Tabelle bezieht sich «Rating» auf die Ratingskala, die von S&P genutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

(i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.

(ii) Der Verwaltungsgesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.

(iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung aufgelaufenen Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

(iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

(v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.

(vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fliessen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.

(vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Im Allgemeinen gilt für Total Return Swaps:

i) Hundert Prozent (100 %) der Bruttorendite, die durch Total Return Swaps abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren erzielt wird, fliessen an den Subfonds zurück.

(ii) Alle direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Total Return Swaps ergeben, werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds genannten Unternehmen gezahlt.

(iii) Es gibt keine Gebührenaufteilungsvereinbarungen für Total Return Swaps.

Der Fonds und seine Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich erhöht.
Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt «Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung» verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmässige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Anhang I – Informationen zur Offenlegungsverordnung

(SFDR)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Bond Fund – Asia Flexible (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300SOJR6THZPWHD47

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

• Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder mindestens 51 % des Vermögens des Subfonds haben einen Blended ESG Score von UBS zwischen 5 und 10.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

 Die ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist eine Kombination aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und ausgewählten externen ESG-Datenanbietern. Diese Bewertung strebt ein ausgewogeneres Nachhaltigkeitsprofil an, indem statt einer einzigen Methodik zwei oder mehr unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Sie beurteilt eine Reihe wesentlicher ESG-Faktoren, darunter Umweltauswirkungen, Risikomanagement, Arbeitsstandards sowie Richtlinien zur Korruptionsbekämpfung. Unternehmen werden auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Die Datenindikatoren beziehen sich auf bestimmte Kennzahlen oder Datenpunkte, die zur Bewertung und Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts herangezogen werden. Diese Indikatoren tragen zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils der Unternehmen bei und unterstützen das Finanzprodukt dabei, seine beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

 Die Bewertungsmethode wird regelmässig von UBS Asset Management überprüft und kann auf der Webseite von UBS Asset Management Sustainable Investing (https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html) eingesehen werden.

 Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Nicht anwendbar.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Nicht anwendbar.

 Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

 Nicht anwendbar.

 Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

 Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja

☐ Nein

Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.
Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:
- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:
- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben.

Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO_2-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern.

Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs.

Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

 Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder mindestens 51 % des Vermögens des Subfonds haben einen Blended ESG Score von UBS zwischen 5 und 10.

 Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden

 zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

 Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management:

 Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Nicht anwendbar.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

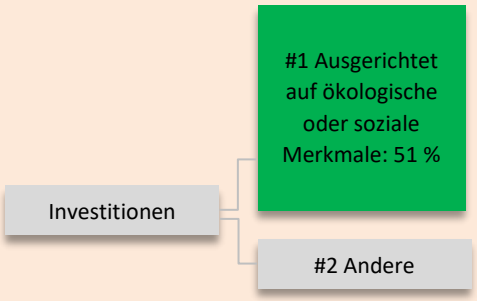
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

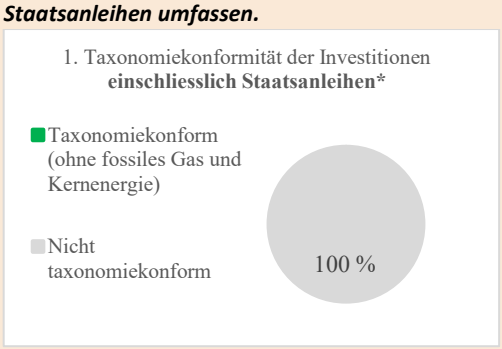
Nicht anwendbar.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?**

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten***
***** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)***

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***
 Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Bond Fund – AUD

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300MZNGIHBELSOR56

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

• Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder mindestens 51 % des Vermögens des Subfonds haben einen Blended ESG Score von UBS zwischen 5 und 10.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***
 Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

 Die ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist eine Kombination aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und ausgewählten externen ESG-Datenanbietern. Diese Bewertung strebt ein ausgewogeneres Nachhaltigkeitsprofil an, indem statt einer einzigen Methodik zwei oder mehr unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Sie beurteilt eine Reihe wesentlicher ESG-Faktoren, darunter Umweltauswirkungen, Risikomanagement, Arbeitsstandards sowie Richtlinien zur Korruptionsbekämpfung. Unternehmen werden auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Die Datenindikatoren beziehen sich auf bestimmte Kennzahlen oder Datenpunkte, die zur Bewertung und Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts herangezogen werden. Diese Indikatoren tragen zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils der Unternehmen bei und unterstützen das Finanzprodukt dabei, seine beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

 Die Bewertungsmethode wird regelmässig von UBS Asset Management überprüft und kann auf der Webseite von UBS Asset Management Sustainable Investing (https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html) eingesehen werden.

 Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***
 Nicht anwendbar.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***
 Nicht anwendbar.

 Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

 Nicht anwendbar.

 Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

 Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja

☐ Nein

Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.
Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:
- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:
- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben.

Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO_2-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern.

Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs.

Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

 Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder mindestens 51 % des Vermögens des Subfonds haben einen Blended ESG Score von UBS zwischen 5 und 10.

 Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

 Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

 Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management:

 Der vom Portfolio Manager angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***
 Nicht anwendbar.

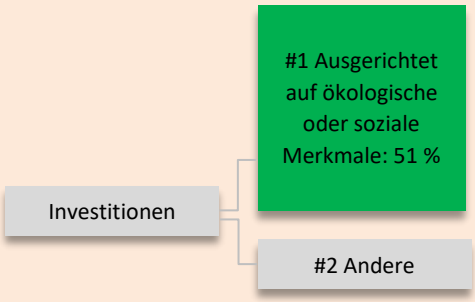
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***
 Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**
 Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

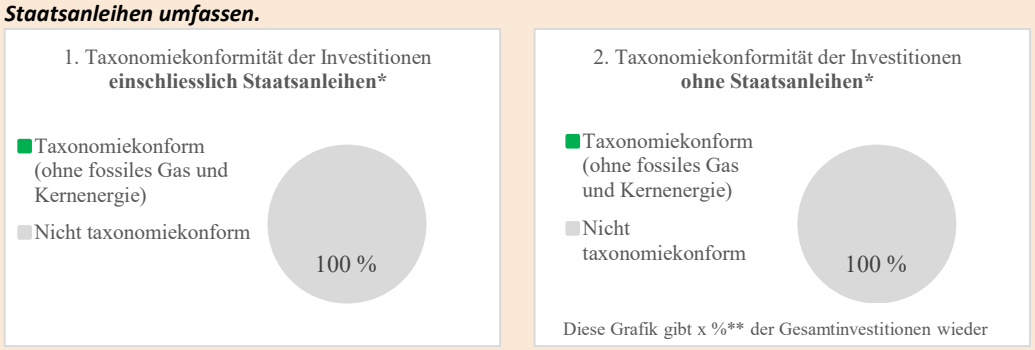
Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***
***** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)***

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Bond Fund – EUR Flexible

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493002S4KENPP1NLG44

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder mindestens 51 % des Vermögens des Subfonds haben einen Blended ESG Score von UBS zwischen 5 und 10.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***
 Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

 Die ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist eine Kombination aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und ausgewählten externen ESG-Datenanbietern. Diese Bewertung strebt ein ausgewogeneres Nachhaltigkeitsprofil an, indem statt einer einzigen Methodik zwei oder mehr unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Sie beurteilt eine Reihe wesentlicher ESG-Faktoren, darunter Umweltauswirkungen, Risikomanagement, Arbeitsstandards sowie Richtlinien zur Korruptionsbekämpfung. Unternehmen werden auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Die Datenindikatoren beziehen sich auf bestimmte Kennzahlen oder Datenpunkte, die zur Bewertung und Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts herangezogen werden. Diese Indikatoren tragen zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils der Unternehmen bei und unterstützen das Finanzprodukt dabei, seine beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

 Die Bewertungsmethode wird regelmässig von UBS Asset Management überprüft und kann auf der Webseite von UBS Asset Management Sustainable Investing (https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html) eingesehen werden.

 Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***
 Nicht anwendbar.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***
 Nicht anwendbar.

 Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

 Nicht anwendbar.

 Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

 Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja

☐ Nein

Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.
Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:
- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:
- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben.

Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO_2-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern.

Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs.

Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

 Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder mindestens 51 % des Vermögens des Subfonds haben einen Blended ESG Score von UBS zwischen 5 und 10.

 Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

 Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management:

 Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***
 Nicht anwendbar.

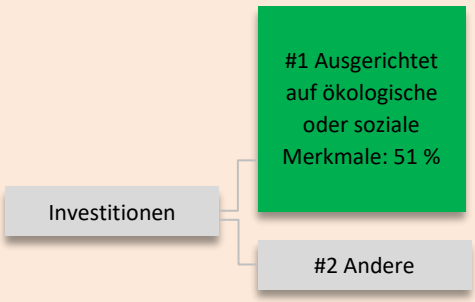
- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***
 Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

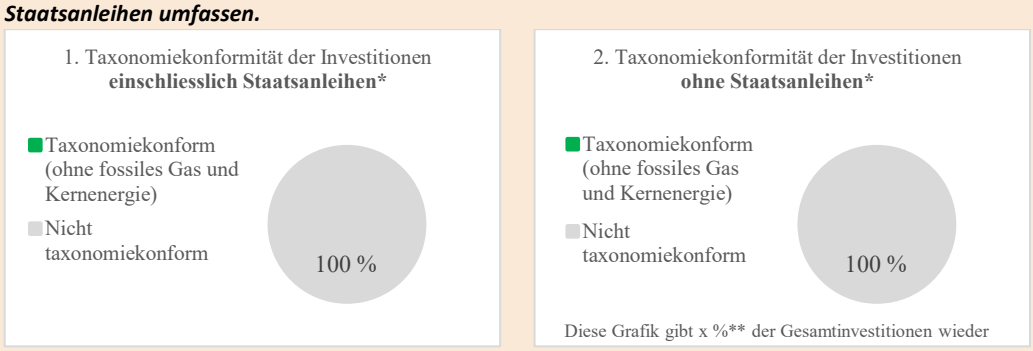
☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***
***** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Bond Fund – Global Flexible

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300QZODEOPZHR7278

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder mindestens 51 % des Vermögens des Subfonds haben einen Blended ESG Score von UBS zwischen 5 und 10.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***
 Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

 Die ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist eine Kombination aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und ausgewählten externen ESG-Datenanbietern. Diese Bewertung strebt ein ausgewogeneres Nachhaltigkeitsprofil an, indem statt einer einzigen Methodik zwei oder mehr unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Sie beurteilt eine Reihe wesentlicher ESG-Faktoren, darunter Umweltauswirkungen, Risikomanagement, Arbeitsstandards sowie Richtlinien zur Korruptionsbekämpfung. Unternehmen werden auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Die Datenindikatoren beziehen sich auf bestimmte Kennzahlen oder Datenpunkte, die zur Bewertung und Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts herangezogen werden. Diese Indikatoren tragen zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils der Unternehmen bei und unterstützen das Finanzprodukt dabei, seine beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

 Die Bewertungsmethode wird regelmässig von UBS Asset Management überprüft und kann auf der Webseite von UBS Asset Management Sustainable Investing (https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html) eingesehen werden.

 Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***
 Nicht anwendbar.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***
 Nicht anwendbar.

 Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

 Nicht anwendbar.

 Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

 Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja

☐ Nein

Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.
Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:
- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:
- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben.

Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO_2-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern.

Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs.

Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

 Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder mindestens 51 % des Vermögens des Subfonds haben einen Blended ESG Score von UBS zwischen 5 und 10.

 Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

 Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management:

 Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***
 Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

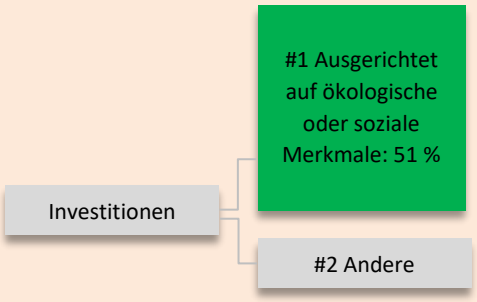
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- ***Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln*



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**
 Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

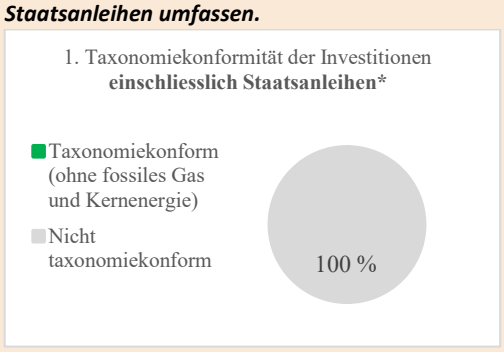
Nicht anwendbar.

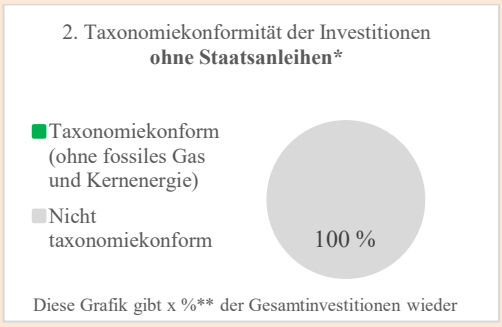
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?**

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***
***** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)***

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***
 Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Bond Fund – Euro High Yield (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300U02TK3RG0RGB16

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

Mindestens 51 % des Vermögens werden in Emittenten mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte der Skala des Blended ESG Score von UBS bzw. – wenn kein Blended ESG Score von UBS verfügbar ist – mit einer unternehmenseigenen ESG-Empfehlung von UBS von 1–3 investiert.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

 Die ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist eine Kombination aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und ausgewählten externen ESG-Datenanbietern. Diese Bewertung strebt ein ausgewogeneres Nachhaltigkeitsprofil an, indem statt einer einzigen Methodik zwei oder mehr unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Sie beurteilt eine Reihe wesentlicher ESG-Faktoren, darunter Umweltauswirkungen, Risikomanagement, Arbeitsstandards sowie Richtlinien zur Korruptionsbekämpfung. Unternehmen werden auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Die Datenindikatoren beziehen sich auf bestimmte Kennzahlen oder Datenpunkte, die zur Bewertung und Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts herangezogen werden. Diese Indikatoren tragen zur Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils der Unternehmen bei und unterstützen das Finanzprodukt dabei, seine beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

 Die Bewertungsmethode wird regelmässig von UBS Asset Management überprüft und kann auf der Webseite von UBS Asset Management Sustainable Investing (https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html) eingesehen werden.

 Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

 Die ESG-Empfehlung von UBS ist eine Gesamtbewertung des ESG-Profils und ein Indikator für potenzielle Auswirkungen auf die Wertentwicklung. Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Nicht anwendbar.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Nicht anwendbar.

 Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

 Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.
Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:
- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:
- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben.

Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO_2-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern.

Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs.

Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

 Mindestens 51 % des Vermögens werden in Emittenten mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte der Skala des Blended ESG Score von UBS bzw. – wenn kein Blended ESG Score von UBS verfügbar ist – mit einer unternehmenseigenen ESG-Empfehlung von UBS von 1–3 investiert.

 Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

 Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management:

 Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS Asset Management» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Nicht anwendbar.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

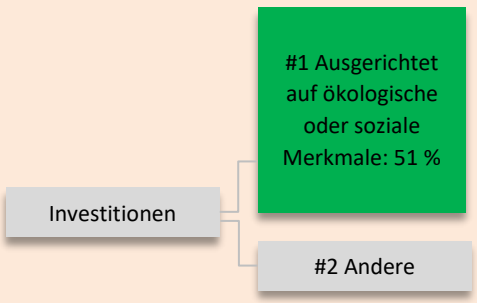
- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

 Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

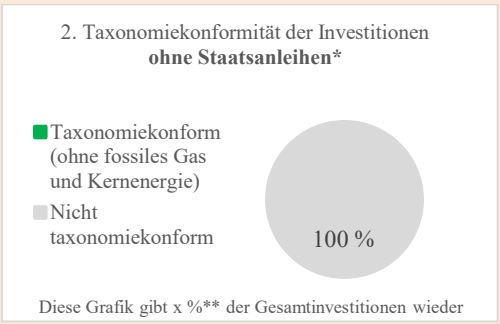
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)***

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht anwendbar.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für folgenden Teilfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Anteile dieses Teilfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- **Fixed Maturity Series 17 (USD)**

Einrichtungen in Deutschland

Einrichtungen gemäß Artikel 92(1) der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160

Management Company:
UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A Avenue J-F Kennedy,
L - 1855 Luxembourg

Gemäß der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung (die „CBDF") stellt **UBS Asset Management (Europe) S.A.** die Einrichtungen bereit.

- Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie Durchführung sonstiger Zahlungen an Anteilinhaber in Bezug auf die Anteile des OGAW;

- Informationen darüber, wie die in Punkt (a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

- Informationen und Zugang zu den in Artikel 15 genannten Verfahren und Regelungen in Bezug auf die Ausübung der Anlegerrechte, die sich aus ihrer Investition in den OGAW im Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird;

Weitere Informationen zu den oben genannten Aufgaben finden Sie unter folgendem Link: www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures.

Der Prospekt, die Gründungsdokumente des Fonds, die Basisinformationsblätter (KIDs), soweit zutreffend, sowie Finanzberichte sind kostenlos zur Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien verfügbar auf www.ubs.com/etf (für die Fonds der Gesellschaft, die ETFs sind) oder www.ubs.com/funds (für die Fonds der Gesellschaft, die nicht börsennotiert sind), oder kontaktieren Sie sh-ubsfacilities@ubs.com.

Weitere Informationen zu den Rechten der Anleger finden Sie hier: UBS Asset Management (Europe) S.A.

Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an Anleger (Buchstabe e der CBDF)

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Website kostenlos veröffentlicht und sind dort abrufbar: www.ubs.com/funds

Jegliche Mitteilungen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden per Post an die im Anteilinhaberregister eingetragene Adresse des Anlegers versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht: ubs.com/ame-investornotifications.

Zusätzlich dazu erfolgt in den in § 298 Abs. 2 Nr. 2 KAGB genannten Fällen eine zusätzliche Veröffentlichung im WM Daten vorgenommen: https://www.wmdatenservice.com/de/